VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES

GESETZES GEGEN MARKTMISSBRAUCH IM HANDEL

MIT FINANZINSTRUMENTEN

(MARKTMISSBRAUCHSGESETZ; MG)

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: **3. März 2006**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 3

Zuständiges Ressort 5

Betroffene Behörde 5

I. Vernehmlassungsbericht der Regierung 7

1. Ausgangslage 7

1.1 Allgemeines 7
1.2 Umsetzung der Richtlinie 8
1.3 Schaffung eines Gesetzes gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten 9

2. Schwerpunkte der Vorlage 11

2.1 Anwendungsbereich 11
2.2 Insiderhandel 11
2.3 Marktmanipulation 13
2.4 Pflicht zur Veröffentlichung und Meldung von Eigengeschäften 14
2.5 Pflicht zur Verdachtsmeldung 15
2.6 Finanzanalyse 16
2.7 Zuständige Behörde 17
2.8 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland 18

3. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 31

3.1 Marktmissbrauchsgesetz (MG) 31
3.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) 80

II. Vernehmlassungsvorlage 81

1. Gesetz gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG) 81

2. Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) 115

Beilagen:

- Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)
- Richtlinie 2003/124/EG der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insider-Informationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation
- Richtlinie 2003/125/EG der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die sachgerechte Darbietung von Anlageempfehlungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten
- Richtlinie 2004/72/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - Zulässige Marktpraktiken, Definition von Insider-Informationen in Bezug auf Warenderivate, Erstellung von Insider-Verzeichnissen, Meldung von Eigengeschäften und Meldung verdächtiger Transaktionen
- Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmassnahmen

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsberichtes ist die Umsetzung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (in Folge „Marktmissbrauchsrichtlinie"). Die Marktmissbrauchsrichtlinie ersetzt die in Liechtenstein bereits umgesetzte Richtlinie 89/592/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte auf den Finanzmärkten und soll die Normen für die Marktintegrität im Wertpapierbereich innerhalb des gesamten Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) anheben.

Marktmissbrauch erhöht nicht nur die Finanzierungskosten für die Unternehmen, sondern beeinträchtigt auch die Integrität der Finanzmärkte und das generelle Vertrauen der Öffentlichkeit in den Wertpapier- und Derivathandel. Unzulängliche Marktmissbrauchsvorschriften schrecken neue Anleger ab. Letztendlich könnten nicht ausreichende Vorschriften das Wirtschaftswachstum schwächen.

Um die Bestimmungen der Marktmissbrauchsrichtlinie zu präzisieren, sind im Wege des Komitologieverfahrens[1] ferner folgende Rechtsakte zur Durchführung der Marktmissbrauchsrichtlinie ergangen:

- *Richtlinie 2003/124/EG (in Folge „1. Kommissionsrichtlinie"), die Regelungen betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insiderinformationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation enthält;*
- *Richtlinie 2003/125/EG (in Folge „2. Kommissionsrichtlinie"), die Regelungen in Bezug auf die sachgerechte Darbietung von Anlageempfehlungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten vorsieht;*
- *Richtlinie 2004/72/EG (in Folge „3. Kommissionsrichtlinie"), die Begriffsdefinitionen zu zulässigen Marktpraktiken, Insiderinformationen in Bezug*

---

1 Bei der Marktmissbrauchsrichtlinie handelt es sich um eine Rahmenrichtlinie in der im Jahr 2001 auf dem Europäischen Gipfel von Stockholm auf der Grundlage des "Lamfalussy"-Berichts vereinbarten neuen Form: Die durch die Richtlinie vorgegebenen Rahmengrundsätze werden im so genannten "Komitologieverfahren" bei der EU-Kommission auf Basis von Vorschlägen des Ausschusses der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden („CESR") durch technische Durchführungsdetails präzisiert.

auf Warenderivate sowie nähere Bestimmungen betreffend die Meldung von Eigengeschäften und die Meldung verdächtiger Transaktionen beinhaltet;

- *Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 (in Folge „Kommissionsverordnung"), die Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmassnahmen enthält.*

In Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie und der oben angeführten Durchführungsrechtsakte wird durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf ein eigenes, abschliessendes Regelwerk geschaffen, um marktmissbräuchliche Aktivitäten auf dem Finanzplatz Liechtenstein zu bekämpfen.

Der Gesetzesentwurf erweitert zu diesem Zwecke den bisherigen Insiderstraftatbestand und führt den neuen Tatbestand der Marktmanipulation ein. In beiden Fällen sind drastische Strafen vorgesehen. In den Anwendungsbereich des Entwurfes fallen alle Finanzinstrumente, die zum Handel auf zumindest einem geregelten Markt des EWR, einschliesslich der Primärmärkte, zugelassen sind oder für die ein entsprechender Antrag auf Zulassung auf einem solchen Markt gestellt wurde. Der Gesetzesentwurf gilt sodann für alle Geschäfte mit derartigen Instrumenten, unabhängig davon, ob die Geschäfte auf geregelten Märkten oder anderswo abgewickelt werden.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf benennt die FMA als zentrale Regulierungs- und Aufsichtsbehörde, welche mit den in der Marktmissbrauchsrichtlinie vorgesehenen Mindestbefugnissen zur Bekämpfung von Insider-Geschäften und Marktmanipulation ausgestattet wird. Entsprechend der Richtlinienvorgabe ist sie zu einer engen Zusammenarbeit mit den zuständigen ausländischen Behörden angehalten.

Neben dem Verbot des Insiderhandels und der Marktmanipulation sieht der Gesetzesentwurf ferner zwei zentrale Meldepflichten vor:

Personen, die bei einem Emittenten mit Sitz im Inland Führungsaufgaben wahrnehmen sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen sind ab Erreichung eines Schwellenwertes angehalten, alle von ihnen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten des Emittenten der FMA zu melden und zu veröffentlichen.

Ferner sind Finanzintermediäre durch den Gesetzesentwurf zur Verdachtsmeldung an die FMA verpflichtet, wenn sie auf Grund der ihnen zur Kenntnis gelangten Fakten und Informationen den begründeten Verdacht haben, dass eine Transaktion ein Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation darstellen könnte.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf Transparenzvorschriften, die Personen, die öffentlich oder über anderweitige Informationskanäle Anlagestrategien empfehlen, zur Offenlegung ihrer eigenen Interessen verpflichten.

Schliesslich enthält der Gesetzesentwurf eine Anpassung der liechtensteinischen Amtshilfepraxis in Fällen des Marktmissbrauchs an die Marktmissbrauchsrichtlinie und damit an die in diesem Bereich massgebenden internationalen Standards. Die Folgen davon sind insbesondere eine Beschränkung der Gründe, aus welchen ein ausländisches Amtshilfegesuch abgelehnt werden kann sowie der Ausschluss des Beschwerderechts in diesen Fällen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Vaduz, 20. Dezember 2005
RA 2005/3141-7415

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Ein integrierter und effizienter Finanzmarkt setzt Marktintegrität voraus. Das reibungslose Funktionieren der Wertpapiermärkte und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Märkte sind Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Marktmissbrauch erhöht nicht nur die Finanzierungskosten für die Unternehmen, sondern beeinträchtigt auch die Integrität der Finanzmärkte und das generelle Vertrauen der Öffentlichkeit in den Wertpapier- und Derivathandel. Unzulängliche Marktmissbrauchsvorschriften schrecken neue Anleger ab. Letztendlich könnten nicht ausreichende Vorschriften das Wirtschaftswachstum schwächen.

Durch die Marktmissbrauchsrichtlinie und die hierzu ergangenen Durchführungsrechtsakte sollen daher marktmissbräuchliche Aktivitäten - nämlich Insiderhandel und Marktmanipulation - unterbunden werden. Während der Tatbestand des Insiderhandels gemeinschaftsrechtlich bereits durch die Richtlinie 89/592/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend In-

sider-Geschäfte[2] (in Folge: „Insiderrichtlinie“) erfasst wurde, gab es hinsichtlich der Marktmanipulation bislang keine gemeinschaftsrechtliche Regelung.

Angesichts der Veränderungen auf den Finanzmärkten und in den europäischen Rechtsvorschriften seit dem Erlass der Insiderrichtlinie gilt es diese Bestimmungen zu aktualisieren. Die Richtlinie erfasst daher nunmehr sowohl Insider-Geschäfte als auch Marktmanipulation. Damit soll gewährleistet werden, dass ein und derselbe Rechtsrahmen auf beide Kategorien des Marktmissbrauchs Anwendung findet. Die Marktmissbrauchsrichtlinie ist auch erforderlich, um Lücken im Gemeinschaftsrecht zu schliessen, die zu rechtswidrigem Handeln ausgenutzt werden können und dadurch das reibungslose Funktionieren der Märkte beeinträchtigen.

1.2 Umsetzung der Richtlinie

Am 23. April 2004 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)[3] in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Zur Durchführung dieser Richtlinie sind die Richtlinien 2003/124/EG[4] und 2003/125/EG[5] der Kommission vom 22. Dezember 2003 sowie die Verordnung (EG) Nr. 2273/2003[6] der Kommission vom 22. Dezember 2003 ergangen. Am 9. Juli 2004 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, auch diese Rechtsakte in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Der

---

2 ABl. Nr. L 334 vom 18.11.1989, S. 0030 - 0032
3 ABl. Nr. L 096 vom 12.04.2003, S. 0016 - 0025
4 ABl. Nr. L 339 vom 24.12.2003, S. 0070 - 0072
5 ABl. Nr. L 339 vom 24.12.2003, S. 0073 - 0077
6 ABl. Nr. L 336 vom 23.12.2003, S. 0033 - 0038

Landtag hat der Übernahme der oben angeführten Rechtsakte in das EWR-Abkommen mit Beschluss vom 26. November 2004 seine Zustimmung erteilt.

Am 29. Oktober 2004 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, auch die zur Durchführung der Marktmissbrauchsrichtlinie ergangene Richtlinie 2004/72/EG[7] der Kommission vom 29. April 2004 in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Dieser Übernahme in das EWR-Abkommen hat der Landtag mit Beschluss vom 19. Mai 2005 seine Zustimmung erteilt.

Die oben genannten Richtlinien sehen vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, um der Richtlinie bis zum 12. Oktober 2004 nachzukommen. Die am EWR beteiligten EFTA-Staaten hatten die Marktmissbrauchsrichtlinie, die 1. und 2. Kommissionsrichtlinie sowie die Kommissionsverordnung bis zum 1. Juni 2005 umzusetzen. Die 3. Kommissionsrichtlinie war bis 1. September 2005 umzusetzen.

1.3 Schaffung eines Gesetzes gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten

Die Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie erfolgte in der Republik Österreich durch eine Abänderung des österreichischen Börsengesetzes (BörseG). In der Bundesrepublik Deutschland wurden die Richtlinienbestimmungen im Wesentlichen im Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz - WpHG) umgesetzt. Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf wird diesen Beispielen gefolgt und ein eigenes Gesetzeswerk - ausserhalb der Spezialgesetze wie Bankengesetz (BankG), Investmentunternehmensgesetz (IUG), etc. - geschaffen, welches den Bereich Marktmissbrauch abschliessend erfasst. Ein eigenes Gesetz

---

[7] ABl. Nr. L 162 vom 30.04.2004 S. 0070 - 0075

bietet sich insbesondere deshalb an, da die umzusetzenden Bestimmungen den Handel und damit alle Marktteilnehmer und nicht nur spezifische, beaufsichtigte Finanzintermediäre betreffen.

Entsprechend der österreichischen und deutschen Umsetzung beinhaltet der vorliegende Gesetzesentwurf auch die bislang im Strafgesetzbuch (StGB) enthaltene Insiderstrafnorm, die zugleich an die neuen Richtlinienvorgaben angepasst wurde. Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit werden so alle den Marktmissbrauch betreffenden Bestimmungen in einem Regelwerk zusammengefasst. Der bisherige Insiderstraftatbestand des § 122a StGB kann infolge aufgehoben werden.

Die strafprozessualen Sonderbestimmungen orientieren sich an den entsprechenden Bestimmungen im österreichischen Börsegesetz. Wegen erforderlicher Verweise auf die Strafprozessordnung bieten sich die Bestimmungen des Börsegesetzes aufgrund der Anlehnung der liechtensteinischen Strafprozessordnung an die österreichische als Vorlage an.

Die in der Marktmissbrauchsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen betreffend die Pflicht zur Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen sowie die Pflicht zur Führung von Insiderverzeichnissen werden im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht umgesetzt. Die Marktmissbrauchsrichtlinie sieht dieses Erfordernis nicht vor, wenn Emittenten im betreffenden Mitgliedstaat keine Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt bzw. erhalten haben (Art. 16 Unterabsatz 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie). Da in Liechtenstein zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein geregelter Markt besteht, wurde auf die Umsetzung dieser Bestimmungen verzichtet. Sehr wohl hat ein liechtensteinischer Emittent jedoch derartige Bestimmungen jenes Landes zu beachten, in dem er für seine Finanzinstrumente Zulassung zum Handel beantragt bzw. erhalten hat.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Anwendungsbereich

In den Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes fallen alle Finanzinstrumente, die zum Handel auf zumindest einem geregelten Markt im EWR zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zu einem solchen Markt gestellt wurde. Hierzu zählen auch die Primärmärkte. Der Gesetzesentwurf gilt für alle Geschäfte mit derartigen Instrumenten, und zwar unabhängig davon, ob sie auf geregelten Märkten oder anderswo abgewickelt werden. Damit soll vermieden werden, dass ungeregelte Märkte, alternative Handelssysteme ("Alternative Trading Systems") und sonstige Handelsformen für missbräuchliche Zwecke im Zusammenhang mit diesen Finanzinstrumenten genutzt werden können.

Neben übertragbaren Wertpapieren, wie etwa Aktien und Schuldverschreibungen, fallen insbesondere auch Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzterminkontrakte, Kauf- und Verkaufsoptionen sowie Warenderivate in den Anwendungsbereich des gegenständlichen Gesetzesentwurfs.

2.2 Insiderhandel

Bislang ist das Insiderhandelsverbot in Liechtenstein in § 122a StGB verankert. Wie bereits erwähnt, ist nunmehr vorgesehen, diesen Straftatbestand durch einen entsprechend den Richtlinienvorgaben erweiterten Insiderstraftatbestand im gegenständlichen Entwurf eines Marktmissbrauchsgesetzes zu normieren.

Der bisherige Begriff der Insidertatsache wird entsprechend der Richtlinienvorgabe durch den weitergehenden Begriff der Insiderinformation abgelöst. Insider-

informationen sind neben Tatsachen auch Prognosen und Werturteile. Gegenüber der Regelung in § 122a StGB sind nun auch Informationen erfasst, die sich mittelbar auf den Emittenten auswirken, d.h. die den Prozess der Preisbildung für Finanzinstrumente des Emittenten beeinflussen, die aber nicht im Tätigkeitsbereich des Emittenten eingetreten sind.

Ferner sind Insiderinformationen - im Unterschied zur bisherigen Rechtslage - nicht nur bereits eingetretene Umstände, sondern auch solche, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden.

Wie bereits in § 122a StGB ist für die Qualifikation als Insiderinformation auch die Möglichkeit einer Kursbeeinflussung entscheidend. Darüber hinaus stellt der vorliegende Gesetzesentwurf klar, dass das notwendige Kursbeeinflussungspotenzial der Insiderinformation dann gegeben ist, wenn ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde. Auch diese Massfigur eines verständigen Anlegers stellt eine Neuerung gegenüber der bisherigen Regelung dar.

Als Primärinsider gelten die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie Personen, die aufgrund ihres Berufes, ihrer Beschäftigung, ihrer Aufgabe oder ihrer Beteiligung am Kapital des börsenotierten Unternehmens Zugang zu Insiderinformationen haben. Ausdrücklich genannt werden nunmehr auch Personen, die sich Insiderinformationen durch Begehung einer strafbaren Handlung beschaffen. Bei juristischen Personen gelten nunmehr explizit deren Entscheidungsträger als Insider.

Insider können darüber hinaus auch andere Personen sein, denen eine Insiderinformation mitgeteilt wurde oder sonst bekannt geworden ist (sog. Sekundärinsider).

Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht eine drastische Erhöhung des Strafrahmens vor. Dieser beträgt nunmehr bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe und ist für Primär- und Sekundärinsider sowie nach der Höhe des Vermögensvorteils abgestuft. Neu eingeführt wird ferner ein Insiderstraftatbestand ohne Bereicherungsvorsatz. Der Vollzug der Insiderstrafnorm obliegt den Gerichten.

2.3 Marktmanipulation

Durch den gegenständlichen Entwurf wird ferner das Verbot der Marktmanipulation als neuer Verwaltungsstraftatbestand eingeführt.

Die Marktmanipulation umfasst effektive Geschäfte mit falschen oder irreführenden Signalen für den Kapitalmarkt oder mit der Wirkung der Erzeugung eines anormalen Kursniveaus. Aber auch das Verbreiten von Informationen über Medien mit falschen oder irreführenden Signalen sowie Kauf- oder Verkaufsaufträge unter Vorspiegelung falscher Tatsachen fallen unter den neuen Marktmanipulationstatbestand.

Von dem Verbot ausgenommen sind Handlungen, die mit der zulässigen Praxis auf dem betreffenden Markt vereinbar sind und für die der Handelnde legitime Gründe hat. Eine Marktpraxis gilt gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf aber nur dann als zulässig, wenn sie von der FMA anerkannt ist. Diese Anerkennung kann jedoch auch im Nachhinein, d.h. nach Vornahme der Handlung, erfolgen.

Eine entsprechende Übertretung des Verbots der Marktmanipulation wird von der FMA mit Busse bis zu CHF 50'000 bestraft.

2.4 Pflicht zur Veröffentlichung und Meldung von Eigengeschäften

Personen, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten mit Sitz im Inland Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie gegebenenfalls in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen haben der FMA alle von ihnen getätigten Geschäfte auf eigene Rechnung mit Aktien des Emittenten oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten zu melden und unverzüglich zu veröffentlichen.

Die Meldung kann jedoch unterbleiben, falls am Ende des Kalenderjahres die Gesamt-Abschlusssumme der getätigten Geschäfte den Betrag von CHF 7'500 nicht erreicht. Hierbei sind die Geschäfte einer Person mit Führungsaufgaben und die Geschäfte aller Personen, die zu ihr in enger Beziehung stehen, zusammenzurechnen.

Die Verletzung dieser Pflicht zur Meldung von Eigengeschäften stellt gemäss dem gegenständlichen Gesetzesentwurf eine Übertretung dar und wird seitens der FMA mit Busse bis zu CHF 30'000 bestraft.

Die hier beschriebene Pflicht zur Veröffentlichung und Meldung von Eigengeschäften wird in Liechtenstein nur geringfügige Auswirkungen nach sich ziehen. Es gibt in Liechtenstein gegenwärtig kaum Emittenten, die an einer Börse im EWR notieren. Von der durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf stipulierten Veröffentlichungs- und Meldepflicht betreffend Eigengeschäfte sind somit nur äusserst wenige Personen betroffen. Ausserdem gilt es zu beachten, dass der Erwerb und die Gewährung von Finanzinstrumenten auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil von der gegenständlichen Meldepflicht ausgenommen sind, da dies nicht als Transaktion im Sinne der zugrunde liegenden Bestimmung der Marktmissbrauchsrichtlinie (Art. 6 Abs. 4) zu qualifizieren ist.

2.5 Pflicht zur Verdachtsmeldung

Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, sind zur Meldung an die FMA angehalten, wenn sie auf Grund der ihnen zur Kenntnis gelangten Fakten und Informationen den begründeten Verdacht haben, dass eine Transaktion ein Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation darstellen könnte. Diese Meldepflicht besteht für Personen, die in Liechtenstein ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben.

Die Verdachtsmeldung gegenüber der FMA hat unter anderem insbesondere eine Beschreibung des verdächtigen Geschäfts einschliesslich der Art des Auftrages und Art des Handels sowie die Gründe für den Verdacht auf Marktmissbrauch zu enthalten.

Die Verletzung dieser Pflicht zur Verdachtsmeldung stellt gemäss dem gegenständlichen Gesetzesentwurf eine Übertretung dar und wird seitens der FMA mit Busse bis zu CHF 30'000 bestraft.

Die Konsequenzen der oben umschriebenen Vorschrift erscheinen auf den ersten Blick gravierend, sie können aufgrund folgender Überlegungen jedoch teilweise relativiert werden: Die Vorschrift zur Begründung der Meldepflicht setzt voraus, dass vom betroffenen Unternehmen Tatsachen festgestellt worden sind, die auf einen Verstoss gegen das Verbot des Insiderhandels oder der Marktmanipulation schliessen lassen.

Blosse Vermutungen reichen für eine Meldepflicht nicht aus. Es muss vielmehr ein durch Tatsachen begründeter Verdacht auf einen Verstoss gegen das Insiderhandels- bzw. Marktmanipulationsverbot vorliegen, damit die Meldepflicht entsteht. Es besteht keine aktive Nachforschungs- bzw. Prüfungspflicht für die Mel-

depflichtigen. Auch eine Verpflichtung zur Einrichtung EDV-gestützter Überwachungsinstrumente wird durch die gegenständliche Bestimmung nicht geschaffen.

In dem von CESR auf Stufe 3 des Komitologieverfahrens erarbeiteten Dokument „Market Abuse Directive Level 3 – first set of CESR guidance and information on the common operation of the Directive“[8] werden den Meldepflichtigen Indizien aufgezeigt, die auf ein mögliches Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation hinweisen. Dabei wird jedoch betont, dass die meldepflichtigen Personen auf einer „Von Fall zu Fall“-Basis zu entscheiden haben, ob ein begründeter Verdacht hinsichtlich einer spezifischen Transaktion besteht. Die in dem Dokument angeführten Verdachtsmomente sind daher weder als absolute Indizien (auch wenn eine Transaktion ein bestimmtes von CESR angeführtes Merkmal aufweist, muss diese nicht unbedingt als verdächtig gelten) noch als erschöpfende Aufzählung zu verstehen.

Schliesslich gilt es in diesem Zusammenhang neuerlich auf den unter Punkt 2.1 umschriebenen Anwendungsbereich des gegenständlichen Gesetzesentwurfes hinzuweisen. Die Pflicht zur Verdachtsmeldung gilt nur in Bezug auf Finanzinstrumente, die zum Handel an einer Börse im EWR zugelassen sind bzw. für die ein entsprechender Antrag auf Zulassung zum Handel an einer Börse im EWR gestellt wurde.

2.6 Finanzanalyse

Personen, die im Rahmen ihrer Berufs- oder Geschäftstätigkeit Finanzanalysen erstellen, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten und einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht

---

8 CESR/ 04-505b

werden sollen, sind zu der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verpflichtet. Finanzanalysen dürfen nur in der im gegenständlichen Gesetzesentwurf dargelegten Weise weitergegeben oder öffentlich verbreitet werden.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Erstellung von Empfehlungen und zur Weitergabe seitens Dritter erstellter Empfehlungen sollen auf Verordnungsebene ergehen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes betreffend die Finanzanalyse gelten nicht für Journalisten, sofern diese einer den gegenständlichen Bestimmungen vergleichbaren Selbstregulierung einschliesslich wirksamer Kontrollmechanismen unterliegen.

Eine Verletzung der Bestimmungen betreffend die Finanzanalyse stellt gemäss gegenständlichem Gesetzesentwurf eine Übertretung dar und wird seitens der FMA mit Busse bis zu CHF 30'000 bestraft.

2.7 Zuständige Behörde

Die Marktmissbrauchsrichtlinie sieht vor, dass unbeschadet der Zuständigkeiten der Justizbehörden eine einzige Behörde benannt wird, die für die Überwachung der Anwendung der nach der Marktmissbrauchsrichtlinie erlassenen Vorschriften zuständig ist. Der gegenständliche Gesetzesentwurf weist diese Zuständigkeit der FMA zu. Entsprechend der Richtlinienvorgabe wird die FMA mit allen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet, die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind. So darf die FMA unter anderem Unterlagen aller Art einsehen, von jedermann Auskünfte anfordern und falls notwendig eine Person vorladen oder vernehmen. Ferner kann sie Ermittlungen vor Ort durchführen, Vermögenswerte für verfallen erklären oder ein Berufsausübungsverbot verhängen.

Im Rahmen dieser Befugnisse haben Staatsanwaltschaft und Gericht grundsätzlich die FMA mit Ermittlungen zur Aufklärung des Verdachts des Missbrauchs einer Insiderinformation zu beauftragen. Sie können aber auch die Landespolizei mit Ermittlungen beauftragen, wenn dies aufgrund der durchzuführenden Ermittlungen, insbesondere im Hinblick auf deren Art oder Umfang, zweckmässig erscheint (insbesondere bei Durchführung von Beschlagnahmen, Festnahmen oder Durchsuchungen).

Sobald eine bestimmte Person des Missbrauchs einer Insiderinformation verdächtig ist, hat die FMA Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Ermittlungen zur unmittelbaren Feststellung des Sachverhalts und zur Aufklärung des Verdachts hat die FMA – unbeschadet der Wahrnehmung ihrer oben erwähnten Befugnisse – nur soweit durchzuführen, als sie damit durch Staatsanwaltschaft oder Gericht beauftragt wird.

Im Strafverfahren wegen Missbrauchs einer Insiderinformation kommt der FMA die Stellung einer Privatbeteiligten zu. Dabei kann sie insbesondere im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft gerichtliche Entscheidungen bekämpfen und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen.

2.8 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland

Ausgangslage

Die Globalisierung bringt es mit sich, dass auch im Finanzmarktaufsichtsrecht die Bedeutung grenzüberschreitender Sachverhalte laufend zunimmt. Dabei ist der Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden eine Voraussetzung dafür, dass internationale Missbrauchsfälle im Marktmissbrauchs-Bereich (Insider- und Marktmanipulationsdelikte) überhaupt erfolgreich bekämpft werden können. Den

Vorschriften über den Informationsaustausch kommt denn auch in internationalen Standards ein immer grösseres Gewicht zu. Die Regierung geht davon aus, dass dieser Trend anhalten wird. Die Globalisierung bringt es ebenfalls mit sich, dass global agierende Finanzinstitute für ihre internationale Anerkennung einer den internationalen Standards entsprechenden Regulierung und einer anerkannten Aufsichtsbehörde bedürfen.

Ein solcher internationaler Standard stellt auf EWR-Ebene zweifelsohne die Marktmissbrauchsrichtlinie dar, insbesondere deren Art. 16. Dieser verpflichtet die zuständigen Behörden zur intensiven Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Marktmissbrauchsdelikten. Die zuständigen Behörden haben dabei auf Ersuchen unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die für die Bekämpfung des Marktmissbrauchs notwendig sind.

Die zuständige Behörde ist in Liechtenstein die FMA. Bei den von den zuständigen ausländischen Behörden gewünschten Informationen handelt es sich insbesondere um Informationen hinsichtlich des Kunden bzw. des wirtschaftlich Berechtigten zu Transaktionen, die Gegenstand einer Insiderhandels- oder Marktmanipulationsuntersuchung sind.

Gegenwärtige liechtensteinische Amtshilfepraxis

Die gegenwärtige liechtensteinische Amtshilfepraxis im Bereich des Marktmissbrauchs ist vor allem geprägt durch die Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 7. Mai 2003, VBI 2003/33, und weiteren danach ergangenen Urteilen der Verwaltungsbeschwerdeinstanz bzw. des nunmehrigen Verwaltungsgerichtshofes zu Art. 36 Bankengesetz (BankG), welcher bislang als Grundlage für den Informationsaustausch im gegenständlichen Bereich diente. Diese Praxis entspricht in zwei Punkten nicht mehr den internationalen Standards:

- Beschwerderecht

Soweit die zu übermittelnden Informationen einzelne Kunden einer inländischen Finanzinstitution betreffen („kundenbezogene Informationen"), ist gemäss der Entscheidung VBI 2003/33 das ordentliche („einfache") Verwaltungsverfahren gemäss Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) durchzuführen, in welchem gemäss den weiten Parteidefinitionen von Art. 31 und insbesondere Art. 92 LVG sowohl der betroffenen Finanzinstitution wie auch dem Bankkunden Parteistellung zukomme bzw. zukommen könne. Ein derartiges Verfahren bzw. das daraus resultierende Beschwerderecht der Bank bzw. des betroffenen Kunden ist innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einzigartig und stösst aus folgenden Gründen auf Unverständnis und Ablehnung seitens der übrigen EWR-Mitgliedstaaten:[9]

Kollusionsgefahr

Zunächst gefährde die im Rahmen dieses Verfahrens erfolgende Information des Kunden über das eingegangene Amtshilfeersuchen die laufende Untersuchung. Es bestehe insbesondere die Gefahr, dass der betroffene Kunde allenfalls untersuchungsrelevante Materialien beseitige. Die Marktmissbrauchsrichtlinie sei dahingehend auszulegen, dass eine Information des Kunden weder durch die zuständige Aufsichtsbehörde, noch durch die involvierte Bank erfolgen dürfe. Die Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie im deutschen Wertpapierhandelsgesetz sieht diesbezüglich beispielsweise ein explizites Verbot einer Informationsweitergabe an Dritte vor. In anderen Mitgliedstaaten wird die Information des Kunden

---

9 Auch die Schweiz - obwohl nicht Mitglied des EWR - sieht sich mit dieser Problematik konfrontiert. Vgl. dazu S. 13 Punkt 1.5 des Berichts zur Änderung der Bestimmung über die internationale Amtshilfe im schweizerischen Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel: „Das schweizerische Kundenverfahren stösst auf Unverständnis (..)". Die Schweiz ist jedoch nicht Mitglied des EWR und somit nicht zur Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie verpflichtet.

durch die Bank in einem allfälligen Strafverfahren als Beitragstäterschaft qualifiziert. Das Verbot der Kundeninformation durch die zuständige Behörde ergebe sich zudem in der Marktmissbrauchsrichtlinie auch aus den Bestimmungen zum Berufsgeheimnis (vgl. Art. 13 Marktmissbrauchsrichtlinie). Die Information in Bezug auf eine laufende Untersuchung einer ausländischen Behörde falle unter das Berufsgeheimnis und dürfe demzufolge keiner anderen Person zur Kenntnis gebracht werden.

Zeitliche Verzögerung

Die Beschwerdemöglichkeit des Kunden bzw. der betroffenen Finanzinstitution führe ferner zu untragbaren zeitlichen Verzögerungen der Amtshilfe. Der EWR-Standard sieht für die Erledigung einen Zeitraum von vier bis acht Wochen vor.[10] Manche Aufsichtsbehörden sehen intern sogar Bearbeitungszeiten von nur einer Woche vor. Da die FMA gegenwärtig dazu angehalten ist, hinsichtlich der Übermittlung kundenbezogener Informationen mittels rechtsmittelfähiger Verfügung zu entscheiden, ergeben sich in Liechtenstein Bearbeitungszeiten von bis zu drei Monaten, sofern die entsprechende Verfügung nicht angefochten wird.[11] Eine allfällige Beschwerde des Kunden bzw. des betroffenen Finanzinstituts kann diese Bearbeitungszeit gravierend verlängern. In der Vergangenheit dauerte ein solches Beschwerdeverfahren in zwei Fällen beinahe zwei Jahre. Im Durchschnitt dauern diese Verfahren etwa ein Jahr.

---

10 Siehe CESR/05-040, Paper on the categorisation of information to be exchanged, January 2005.

11 Diese Bearbeitungsdauer enthält eine dreissigtägige Frist, nach deren Ablauf die Verfügung vollstreckt wird (d.h. die gewünschten Informationen an die ausländische Behörde übermittelt werden).

Einfluss Dritter auf den Amtshilfeerfolg

Ein weiterer Kritikpunkt seitens der EWR-Staaten betrifft den Umstand, dass es durch das Beschwerdeverfahren Dritten (dem Kunden, dem betroffenen Finanzinstitut respektive den Beschwerdeinstanzen) ermöglicht wird, darauf Einfluss zu nehmen, ob Amtshilfe geleistet wird oder nicht. Nach dem Verständnis der EWR-Staaten ist die Amtshilfe als ein rein aufsichtsrechtlicher Austausch zwischen zuständigen Behörden zu verstehen, welcher allein im Ermessen dieser Behörden liegen und durch keinen Dritten beeinflussbar sein soll. Die Einbeziehung des betroffenen Kunden bzw. des betroffenen Finanzinstitutes in das Amtshilfeverfahren stehe im Widerspruch zu den Vorgaben der Marktmissbrauchsrichtlinie.

- „Prinzip der langen Hand“

In der Entscheidung VBI 2003/33 wird das „Prinzip der langen Hand“ als weiterer Grundsatz angeführt, den es im Rahmen der Amtshilfe zu beachten gelte. Demzufolge dürfen ins Ausland übermittelte Informationen von den zuständigen ausländischen Behörden nicht ohne vorgängige Zustimmung der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde an andere Behörden und Organe weitergeleitet werden. Damit die Prinzipien der Rechtshilfe in Strafsachen nicht umgangen werden und umgangen werden können, sei auch die Weiterleitung an Strafbehörden ohne vorherige Zustimmung unzulässig. Soweit die Verwendung zu strafrechtlichen Zwecken zur Diskussion steht, müssen nach der Rechtsprechung der VBI für eine solche Zustimmung die wesentlichen materiellen Voraussetzungen der Rechtshilfe – insbesondere die doppelte Strafbarkeit – erfüllt sein. Dieses Prinzip galt bislang auch in der Schweiz und wird nun dort durch eine Revision des schweizerischen Bundes-

gesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG)[12] im Rahmen des Spezialitätsprinzips eingeschränkt.

Die Anwendbarkeit des Prinzips der langen Hand steht den Bestimmungen der Marktmissbrauchsrichtlinie betreffend den Informationsaustausch entgegen (vgl. Art. 16 Abs. 2 letzter Unterabsatz). Die Marktmissbrauchsrichtlinie sieht explizit vor, dass die amtshilfeweise übermittelten Informationen im Rahmen des Spezialitätsprinzips künftig auch in miteinander verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen. Soweit die Informationen also zu Zwecken der Marktmissbrauchsbekämpfung verwendet werden, darf die Weiterleitung von Informationen an eine Drittbehörde nicht mehr an die vorherige Zustimmung der auskunftserteilenden Behörde gebunden werden.

Internationaler Druck

Die Meinung der EWR-Staaten wurde über das zuständige Gremium auf europäischer Ebene, den Ausschuss der Europäischen Wertpapierbehörden („CESR")[13], abgegeben. Anlass dazu war, dass die FMA ein Gesuch auf eine CESR-Aufnahme gestellt hatte. CESR ist im EWR ein High-Level-Komitee, dem innerhalb des neuen europäischen Gesetzgebungsverfahren („Lamfalussy-Prozess") eine bedeutende Rolle zukommt. Liechtenstein ist der einzige EWR-Staat, welcher in diesem Komitee nicht vertreten ist. Die FMA wurde schliesslich vorgeladen, um

---

12 Unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist wird die Änderung des BEHG auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt. Vgl. die Ausführungen zum „Prinzip der langen Hand" auf S. 13 des Berichts zur Änderung der Bestimmung über die internationale Amtshilfe im schweizerischen Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel.

13 CESR ist einer von 3 Ausschüssen der europäischen Regulierungsbehörden (CEBS, CEIOPS, CESR) und berät auf Stufe 2 des „Lamfalussy-Prozesses" die Kommission, konsultiert die Marktteilnehmer sowie Verbraucher und erarbeitet Vorschläge. Auf Stufe 3 arbeitet CESR gemeinsame Empfehlungen zu Auslegungsfragen aus, entwirft gemeinsame Standards für nicht von EU-Rechtsvorschriften erfasste Bereiche, arbeitet Peer-Review-Verfahren aus und vergleicht die Praxis der Regulierungsbehörden zur einheitlichen Anwendung.

über ihre in den Augen der CESR-Mitglieder unbefriedigende Amtshilfe-Praxis Auskunft zu geben. Dabei wurde Liechtenstein heftig angegriffen. Die FMA lud anschliessend drei CESR-Vertreter zu Gesprächen nach Liechtenstein ein, im Rahmen welcher versucht wurde, Verständnis für die liechtensteinische Praxis zu finden. Dies gelang jedoch nicht, sodass heute die Ausgangslage klar ist. Entweder Liechtenstein übernimmt die EWR-Praxis oder eine internationale Anerkennung der liechtensteinischen Regulierung bzw. der FMA in diesem Bereich wird ausbleiben.

Risikopotenzial bei Nicht-Übernahme der EWR-Praxis

- Mitgliedschaft CESR

CESR hat gegenüber der FMA klar zum Ausdruck gebracht, dass die gegenwärtige Amtshilfepraxis einer Mitgliedschaft Liechtensteins in diesem Ausschuss entgegenstehe. Selbst wenn Liechtenstein die Mitgliedschaft bei CESR gewährt würde, so könnten die CESR-internen Kooperationsstandards seitens Liechtensteins momentan gar nicht erfüllt werden. Im Falle einer nicht zeitgerechten Beantwortung eines Amtshilfegesuchs ist beispielsweise ein Mediationsmechanismus innerhalb von CESR vorgesehen. Liechtenstein würde sich damit bei Verzögerungen in der Amtshilfe regelmässig „auf der Anklagebank“ wieder finden und müsste begründen, warum die Amtshilfe nicht unverzüglich geleistet wurde. Dies wäre bei der heutigen Rechtslage regelmässig dann der Fall, wenn eine Amtshilfe-Verfügung angefochten würde.

Wie bereits erwähnt, ist Liechtenstein der einzige Mitgliedstaat des EWR bzw. der EU, der nicht Mitglied dieses Ausschusses ist. In allen anderen High-Level-Ausschüssen (CEBS im Bankenbereich und CEIOBS im Versicherungsbereich) ist Liechtenstein Mitglied und verfügt damit auch über die notwendige Anerkennung. Die Nichtmitgliedschaft bei CESR birgt ein hohes Reputationsrisiko.

Die Beitrittsverwehrung trägt zur weiteren Sensibilisierung der EWR-Staaten im Hinblick auf die Amtshilfe-Problematik Liechtensteins bei. Dem Vernehmen nach wurde die EU-Kommission bereits in einem konzertierten Schreiben mehrerer EWR-Mitgliedstaaten um Stellungnahme zur liechtensteinischen Amtshilfepraxis ersucht.

Des Weiteren darf nicht übersehen werden, dass die Nicht-Mitgliedschaft in diesem Gremium für die FMA gravierende Nachteile mit sich bringt. So kam es in der Vergangenheit vor, dass Liechtenstein über Absprachen unter den CESR-Mitgliedern nicht informiert war und es deshalb beinahe dazu gekommen wäre, dass allen in EWR-Ländern zugelassenen liechtensteinischen Anlagefonds die Vertriebsberechtigung entzogen worden wäre. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass es für einen international agierenden Finanzplatz heute nicht mehr möglich ist, nur noch auf sich zu schauen.

- Vertragsverletzungsverfahren

Bei einer nicht konformen Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie besteht ferner die Gefahr, dass ein Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf die liechtensteinische Amtshilfepraxis angestrebt wird. CESR-Mitglieder haben ihrerseits jedenfalls signalisiert, diesen Weg zu beschreiten, sollten dem Informationsaustausch mit Liechtenstein weiterhin Hindernisse entgegenstehen. Im Übrigen wurde durch die ESA bereits schon ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein aufgrund der verspäteten Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie eingeleitet.

- Aussetzung des europäischen Passes

Als Sanktionsinstrument seitens der EWR-Mitgliedstaaten könnte auch die Aussetzung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit im Rahmen des „europäi-

schen Passes“ drohen. Mit dem europäischen Pass können Finanzinstitute vereinfacht Niederlassungen in allen EWR-Ländern errichten bzw. von Liechtenstein aus grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten. Abgesehen vom wirtschaftlichen Schaden für liechtensteinische Finanzinstitute, die von diesen Freiheiten profitieren, würde diese Massnahme natürlich auch einen enormen Image-Schaden für den Finanzplatz Liechtenstein verursachen.

- Mitgliedschaft IOSCO

Neben den Bestrebungen um eine Mitgliedschaft Liechtensteins bei CESR wird seitens der FMA - auf ausdrücklichen Wunsch liechtensteinischer Finanzinstitute - weiters die Aufnahme in den internationalen Dachverband der Wertpapier- und Börsenaufsichtsstellen (IOSCO) angestrebt. Diese Organisation zählt weltweit über 180 Mitglieder und definiert im Bereich der Wertpapieraufsicht die massgebenden internationalen Standards.

IOSCO hat im Mai 2002 ein multilaterales Memorandum of Understanding (IOSCO-MoU) verabschiedet, welches die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zwischen den Wertpapieraufsichtsbehörden weltweit regelt. Das Abkommen ist rechtlich nicht bindend; seine Befolgung beruht auf Freiwilligkeit. Das MoU ist jedoch der Massstab für die internationale Kompatibilität und Kooperationsbereitschaft und somit massgeblich für die internationale Anerkennung eines Finanzplatzes bzw. dessen Aufsichtsbehörde.

Viele ausländische Aufsichtsbehörden stellen bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Aufsicht darauf ab, ob die Heimataufsichtsbehörde Signatar dieses Memorandums ist. Das MoU wird zunehmend zum Kriterium für die internationale Akzeptanz einer Aufsichtsbehörde bzw. des entsprechenden Fi-

nanzplatzes.[14] Das Prinzip der langen Hand (in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung) und das Beschwerderecht stehen jedoch einer Unterzeichnung dieses Memorandums entgegen.

- Börsenzugang

Durch den Umstand, dass der Finanzplatz Liechtenstein über keine eigene Börse verfügt, besteht eine besondere Abhängigkeit liechtensteinischer Finanzinstitute von den ausländischen Wertpapiermärkten. Eine taugliche und rasche Amtshilfe ist Voraussetzung für den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten und liegt daher im vitalen Interesse des Finanzplatzes Liechtenstein. Der liechtensteinische Finanzplatz könnte ansonsten in den Ruf geraten, marktmissbräuchliche Aktivitäten zu ermöglichen und anzuziehen. Es ist nicht auszuschliessen, dass dies seitens der EWR-Mitgliedstaaten auf längere Sicht dazu führen würde, den Zugang Liechtensteins zu den EWR-Börsenplätzen einzuschränken.

Keine Aushöhlung des Bankkundengeheimnisses

Die Amtshilfe-Zahlen der vergangenen Jahre beweisen, dass sich die Anzahl an Anfragen und betroffenen Kunden im Rahmen hält. Zudem wurde bislang lediglich einer Beschwerde teilweise stattgegeben (Auftrag zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung). Es wurden schliesslich in allen Fällen die geforderten Informationen an die anfragende Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

Jahr	Anzahl	Betroffene	Betroffene	Anzahl	Durchschnittliche

[14] Auch die Schweiz prüfte im Rahmen der Revision der Amtshilfebestimmungen im schweizerischen Börsengesetz, die Kompatibilität der Amtshilferegelung mit dem IOSCO-MoU (vgl. dazu S. 12 des Berichts zur Änderung der Bestimmung über die internationale Amtshilfe im schweizerischen Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel).

	Anfragen	Aktien	Kunden	Beschwerden	Verfahrensdauer
2002	5	5	21	4	489 Tg.
2003	14	9	36	3	280 Tg.
2004	26	13	80	4	184 Tg.
2005[15]	12	9	22	1	127 Tg.

Die VBI hält in ihrem Urteil aus dem Jahr 2003 explizit fest, dass das Bankkundengeheimnis durch die Amtshilfe nicht verletzt wird, solange die an der Amtshilfe beteiligten Behörden an ein Berufs- bzw. Amtsgeheimnis gebunden sind. Dies ist in den EWR-Staaten regelmässig der Fall. Das Bankkundengeheimnis soll und darf zudem keine Kriminellen, wie zum Beispiel Personen, die Insider- bzw. Marktmissbrauchsdelikte begehen, schützen. Damit wird das Bankkundengeheimnis durch das Austauschen entsprechender Informationen nicht ausgehöhlt.

Die Souveränität Liechtensteins im Steuerbereich bleibt durch die notwendigen Anpassungen ebenfalls vollumfänglich erhalten. Der Regierung ist bislang kein einziger Fall bekannt, in welchem Informationen von Finanzmarktaufsichtsbehörden an Steuerbehörden weitergeleitet worden wären. Ein solches Verhalten ist, auch im Rahmen der internationalen Standards, verpönt. Dies ist auch eine notwendige Voraussetzung dafür, dass auf internationaler Ebene der Informationsaustausch gefördert werden kann. Deutschland etwa verbietet in seinem Wertpapierhandelsgesetz die Verwendung der ausgetauschten Informationen zu anderen Zwecken als der Bekämpfung des Marktmissbrauchs explizit. Würde die FMA erfahren, dass ausgetauschte Informationen an Steuerbehörden weitergeleitet würden, so würde sie alle ihr insbesondere im EWR zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen und ein entsprechendes Verfahren gegen die fragliche Aufsichtsbehörde instanzieren.

---

[15] Stand 30. November 2005

Die Marktmissbrauchsrichtlinie erlaubt die Ablehnung eines Amtshilfegesuchs künftig nur,

a) wenn die Weitergabe der Informationen die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des ersuchten Mitgliedstaats beeinträchtigen könnte,

b) wenn aufgrund derselben Tat und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem Gericht des ersuchten Mitgliedstaats anhängig ist oder

c) wenn gegen die genannten Personen aufgrund derselben Tat bereits ein rechtskräftiges Urteil in dem ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist.

Ein künftiges Beschwerderecht muss somit zumindest auf diese Ablehnungsgründe beschränkt werden. Abgesehen von den seltenen sowie durch die FMA leicht feststellbaren Fällen, in denen im Inland bereits ein Verfahren aufgrund derselben Tat und gegen dieselbe Person anhängig (Bst. b) bzw. ein Urteil ergangen ist (Bst. c), könnte der Beschwerdeberechtigte allenfalls eine Verletzung der Souveränität, der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung des ersuchten Mitgliedstaats vorbringen (Bst. a). Angesichts der einschlägigen, restriktiven Rechtsprechung des EuGH würde auch dieser Beschwerdegrund in der Regel ins Leere führen. Für den EuGH setzt "die Berufung einer nationalen Behörde auf den Begriff der öffentlichen Ordnung (...), jedenfalls voraus, dass ausser der Störung der öffentlichen Ordnung, die jede Gesetzesverletzung darstellt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.“[16] Es ist aus dieser Formulierung ersichtlich, dass hier nicht das Grundinteresse eines Individuums, sondern nur das Grundinteresse der Gesellschaft vor-

[16] vgl. Urteil vom 27. Oktober 1977, Rs. 30/77, Bouchereau, Slg. 1977, 1999

gebracht werden kann. Somit bietet auch der Beschwerdegrund nach Bst. a keine geeignete Grundlage für die Verteidigung individueller Interessen.

Da somit kaum mehr materielle Anfechtungsgründe bestehen, wiegt es vor dem Hintergrund des Bankkundengeheimnisses auch nicht schwer, wenn in diesen Fällen kein formelles Beschwerdeverfahren mehr existiert.

Fazit

Werden das Prinzip der langen Hand sowie das Beschwerderecht allfällig betroffener Kunden bzw. Finanzinstitute im Rahmen der Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie nicht abgeschafft, so wird damit eine CESR- bzw. IOSCO-Mitgliedschaft verunmöglicht. Daraus wird ein Mangel an internationaler Anerkennung resultieren, welcher für global agierende liechtensteinische Finanzinstitute hinderlich sein wird. Zudem besteht für den Finanzplatz und das Land Liechtenstein ein Risikopotenzial im Hinblick auf eventuelle Sanktionen. Eine Aushöhlung des Bankkundengeheimnisses ist durch die Abschaffung des Prinzips der langen Hand sowie des Beschwerderechts nicht ersichtlich. Die Regierung spricht sich daher für eine EWR-konforme Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie und damit für eine Abschaffung des Prinzips der langen Hand sowie des Beschwerderechts aus.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

3.1 Marktmissbrauchsgesetz (MG)

Art. 1 – Zweck

Hier wird der Grundgedanke der Gesetzesvorlage - nämlich die Bekämpfung von Insidergeschäften und Marktmanipulation zum Zwecke der Sicherstellung der Integrität der Finanzmärkte und des Vertrauens der Öffentlichkeit in Finanzinstrumente - festgehalten. Zugleich dient das Gesetz der Umsetzung der EWR-Richtlinie 2003/6/EG und der hierzu ergangenen Durchführungsrechtsakte. Gegenwärtig handelt es sich hierbei um die Kommissionsrichtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG. Hinsichtlich der Kommissionsverordnung (EG) Nr. 2273/2003, die ebenfalls zur Durchführung der Markmissbrauchsrichtlinie erlassen wurde, sei darauf hingewiesen, dass diese allgemein und unmittelbar gilt (Art. 249 EGV). Sie ist in allen Teilen verbindlich für die Mitgliedstaaten und alle Gemeinschaftsangehörigen und ist nicht in nationales Recht umzusetzen.

Art. 2 – Geltungsbereich

Abs. 1

In Umsetzung des Art. 9 Unterabsatz 1 der Marktmissbrauchsrichtlinie wird hier der Anwendungsbereich des gegenständlichen Gesetzesentwurfs definiert. Vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 findet dieser Gesetzesentwurf demzufolge keine Anwendung auf den Handel mit Finanzinstrumenten, die ausschliesslich zum Handel auf einem geregelten Markt in Drittstaaten, wie beispielsweise der Schweiz, zugelassen sind. Da der Wertpapierhandel in Liechtenstein sehr stark von Finanzinstrumenten dominiert wird, die ausschliesslich an der schweizeri-

schen Börse notieren, wird der Anwendungsbereich des gegenständlichen Gesetzes damit faktisch erheblich eingeschränkt.

Dies betrifft insbesondere auch den Anwendungsbereich des in Art. 4 normierten Verbots von Insidergeschäften. Gegenüber dem bislang in § 122a StGB geregelten Insiderhandelsverbot wird die Verfolgung von Insidergeschäften, die in einem Drittstaat (etwa an einer schweizerischen Börse) getätigt werden, somit der ausschliesslichen Zuständigkeit der Behörden des betreffenden Drittstaats überlassen, auch wenn der betreffende Sachverhalt einen Bezug zu Liechtenstein aufweist. In diesen Fällen gilt es im Bedarfsfall im Rahmen der Amts- bzw. Rechtshilfe mit den zuständigen Behörden des Drittstaats zu kooperieren. Auch der Anwendungsbereich des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes und des österreichischen Börsegesetzes wurde auf Titel beschränkt, die an einer EWR-Börse notieren bzw. hinsichtlich derer um entsprechende Zulassung an einer EWR-Börse angesucht wurde. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs erscheint in Anbetracht der mit dem Insiderhandelsverbot zusammenhängenden Meldepflichten (Art. 7 und 9) nicht opportun.

Abs. 2

Hier wird festgelegt, dass die das Insiderhandelsverbot betreffenden Bestimmungen auch für Finanzinstrumente gelten, die selbst nicht zum Handel auf einem geregelten Markt im EWR zugelassen sind, jedoch von einem im EWR zugelassenen Finanzinstrument abhängen. Ein an einer schweizerischen Börse gehandeltes Derivat, welches von einem Basiswert abhängt, der an einer Börse im EWR kotiert ist, fällt also in den Anwendungsbereich des gegenständlichen Gesetzes. Hierdurch wird Art. 9 Unterabsatz 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt.

Abs. 3

Durch diese Bestimmung wird der territoriale Anwendungsbereich der in diesem Gesetz definierten Verbote und Gebote festgelegt. Hierdurch wird Art. 10 lit. b

der Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt. Als Ort der Begehung kommt im Zusammenhang mit dem Insiderhandelsverbot bzw. dem Marktmanipulationsverbot insbesondere auch der Sitz der Bank, welche den Auftrag des Kunden entgegennimmt oder welche den Auftrag an die entsprechende Börse übermittelt, in Betracht. Zusätzlich müssen die inkriminierenden Handlungen - abgesehen von der Bestimmung des Abs. 2 - Finanzinstrumente betreffen, die zum Handel auf einem geregelten Markt des EWR zugelassen sind oder für die ein entsprechender Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde (vgl. Abs. 1).

Abs. 4

Hier wird Art. 7 der Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt.

Art. 3 – Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

Abs. 1

Absatz 1 beinhaltet zentrale Begriffsbestimmungen im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Bst. a

Die hier verwendete Definition entspricht der Begriffsbestimmung des Art. 1 Ziff. 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie. Der Begriff „Finanzinstrumente“ ist gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 122a StGB) wesentlich umfassender. Neben übertragbaren Wertpapieren (z.B. Aktien, Schuldverschreibungen etc.) im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG[17] sind nunmehr auch Warenderivate, Zinsausgleichsvereinbarungen sowie Zins- und Devisenswaps erfasst.

---

[17] Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtli-

Bst. b

Durch diese Bestimmung wird der Begriff „geregelter Markt“ definiert. Sie orientiert sich an der bisherigen Definition in § 122a Abs. 4 StGB. Hierdurch wird Art. 1 Ziff. 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt. Ein derartiger Markt besteht in Liechtenstein zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Bst. c

Die Begriffsdefinition „Person“ entspricht der Vorgabe in Art. 1 Ziff. 6 der Marktmissbrauchsrichtlinie.

Bst. d

Der Begriff „Zuständige Behörde“ wird entsprechend der Vorgabe in Art. 1 Ziff. 7 der Marktmissbrauchsrichtlinie sowie Art. 1 Ziff. 6 der 3. Kommissionsrichtlinie definiert. Diese Begriffsdefinition ist insbesondere im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Bedeutung. In Liechtenstein ist die FMA die zuständige Stelle im Sinne der Marktmissbrauchsrichtlinie.

Bst. e

Durch diese Bestimmung wird jener Personenkreis definiert, welcher der Veröffentlichungs- und Meldepflicht von Eigengeschäften gemäss Art. 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfs unterliegt. Die Definition entspricht jener in Art. 1 Ziff. 1 der 3. Kommissionsrichtlinie.

---

nie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 30ca.01)

Bst. f

Auch der hier umschriebene Personenkreis hat die in Art. 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfs vorgesehene Veröffentlichungs- und Meldepflicht zu erfüllen. Diese Definition entspricht jener in Art. 1 Ziff. 2 der 3. Kommissionsrichtlinie.

Bst. g

Durch diese Bestimmung wird der Personenkreis definiert, welcher der Pflicht zur Verdachtsmitteilung gemäss Art. 9 des vorliegenden Gesetzesentwurfs unterliegt. Die Definition entspricht jener in Art. 1 Ziff. 3 der 3. Kommissionsrichtlinie. Der hier verwendete Begriff Wertpapierfirma wird im Folgeabsatz erläutert.

Bst. h

In Entsprechung des Art. 1 Ziff. 4 der 3. Kommissionsrichtlinie wird hier auf die Definition einer Wertpapierfirma in der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie verwiesen, um - neben den in Liechtenstein bewilligten Instituten - auch ausländische Institute zu erfassen. In Liechtenstein wird diese Qualifikation durch die nach dem Vermögensverwaltungsgesetz bewilligten Gesellschaften erfüllt.

Bst. i

In Entsprechung des Art. 1 Ziff. 5 der 3. Kommissionsrichtlinie wird hier auf die Definition eines Kreditinstituts in der Bankenrechtsrichtlinie verwiesen. Durch diesen Richtlinienverweis sollen - neben den in Liechtenstein bewilligten Banken und Finanzgesellschaften - auch ausländische Institute erfasst werden, die diese Qualifikation erfüllen.

Bst. k

Durch diese Bestimmung wird festgehalten, dass mit dem im gegenständlichen Gesetzesentwurf mehrfach verwendeten Begriff „Mitgliedstaat“ ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemeint ist.

Abs. 2

Hierbei handelt es sich um eine Auffangbestimmung hinsichtlich im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht explizit definierter Begriffe. Dadurch soll sicher gestellt werden, dass diese Begriffe im Zweifelsfall im Sinne der Marktmissbrauchsrichtlinie bzw. der hierzu ergangenen Durchführungsrechtsakte ausgelegt werden. Dadurch kann die Liste der Begriffsbestimmungen in Abs. 1 auf die wichtigsten Begriffe beschränkt werden. Ein dynamischer Verweis auf EWR-Rechtsakte wird durch diese Bestimmung aber nicht geschaffen.

Abs. 3

Diese Bestimmung ist als Klarstellung im Sinne des Gleichstellungsgrundsatzes zu verstehen.

Art. 4 – Verbot von Insidergeschäften

Abs. 1

Das bislang in § 122a Abs. 1 StGB normierte Insiderhandelsverbot untersagt die Ausnützung von Insiderinformationen im „börslichen oder professionellen ausserbörslichen Wertpapier- oder Wertrechthandel“. Nachdem die Marktmissbrauchsrichtlinie jedoch nunmehr auch den privaten Handel ohne Einschaltung eines Berufshändlers erfasst, war diese Einschränkung zu streichen.

Diese Bestimmung entspricht ansonsten im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 122a Abs. 1 StGB. Der nunmehrige Art. 4 Abs. 1 enthält weiterhin die bisherigen drei alternativ ausgestalteten Tathandlungen, nämlich zum einen, dass ein Finanzinstrument (gemäss neuer Definition) unmittelbar gekauft oder verkauft wird, zum anderen, dass einer dritten Person empfohlen wird, ein solches Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen und schliesslich die dritte Alternative, bei welcher einer dritten Person, ohne nach dem Gesetz hierzu verpflichtet zu sein, die Insiderinformation zugänglich gemacht wird. Ferner ist es nunmehr auch ver-

boten, ein von einer Insiderinformation betroffenes Finanzinstrument zum Kauf oder Verkauf anzubieten.

Abs. 2

Es gibt legitime wirtschaftliche Gründe für den Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufgeschäften. Solche Rückkaufgeschäfte können eine Möglichkeit sein, um die Dividende pro Aktie für die Aktionäre zu verbessern. Der Handel mit eigenen Aktien kann auch dazu genutzt werden, das Eigenkapital von Emittenten und somit das Interesse potenzieller Anleger zu stärken.

Es gibt auch legitime wirtschaftliche Gründe für die Stabilisierung eines Wertpapiers. Die Stabilisierung in den ersten Tagen einer Erstemission ist eine Möglichkeit, einen Kursverfall dieses Wertpapiers zu stoppen, der aufgrund eines noch fehlenden ausreichenden Sekundärmarkts (die Personen, die dieses Wertpapier kaufen und verkaufen, sind noch nicht zahlreich genug) auftreten könnte. Folglich trägt die Stabilisierung des Wertpapiers im Falle eines Ungleichgewichts zwischen Käufern und Verkäufern zur Stützung des Kurses bei.

Der Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufgeschäften und der Kurspflege wird jedoch nicht grundsätzlich freigestellt: Die Geschäfte müssen im Rahmen bestimmter Bedingungen durchgeführt werden. Diese Voraussetzungen sind in der Kommissionsverordnung (EG) Nr. 2273/2003 definiert (sog. „safe harbours“). Sie sollen Emittenten oder Vermittler daran hindern, diese Befreiungen missbräuchlich zu nutzen. Bei den Bedingungen für diese Geschäfte handelt es sich insbesondere um Transparenzvorschriften und Beschränkungen des Zeitraums, in dem die Geschäfte als legitim angesehen werden können, um das Risiko von Insider-Geschäften zu vermeiden. Ferner sieht die Kommissionsverordnung Beschränkungen des täglichen Handelsvolumens zur Vermeidung des Risikos von Marktmanipulationen vor. Durch die gegenständliche Bestimmung wird Art. 8 der Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt.

Art. 5 – Insiderinformation

Abs. 1

In Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie wird der Begriff der Insiderinformation neu definiert. Während in § 122a StGB bislang der Begriff „vertrauliche Tatsachen“ verwendet wurde, wird nunmehr der weitergehende Begriff „Information“ eingeführt. Insiderinformationen sind neben Tatsachen auch Prognosen und Werturteile.

Gegenüber der Regelung in § 122a StGB gilt als Insiderinformation nun auch eine Information, die einen Emittenten oder ein Finanzinstrument indirekt betrifft. Es handelt sich hierbei also um Informationen, die den Prozess der Preisbildung für Finanzinstrumente des Emittenten beeinflussen, die aber nicht im Tätigkeitsbereich des Emittenten eingetreten sind.

Wie bereits in § 122a StGB ist für die Qualifikation als Insiderinformation auch die Möglichkeit einer erheblichen Kursbeeinflussung entscheidend. Dabei wird jedoch nunmehr auf die Massfigur des verständigen Anlegers abgestellt. Das notwendige Kursbeeinflussungspotenzial der Insiderinformation ist also dann gegeben, wenn ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde. Darüber hinaus werden bei der Beurteilung des Kursbeeinflussungspotenzials von Informationen die Ziele der Marktmissbrauchsrichtlinie, nämlich der Schutz der Marktintegrität und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Finanzinstrumente, ausreichend zu berücksichtigen sein.

Die gegenständliche Begriffsbestimmung orientiert sich an der entsprechenden Definition in Art. 1 Ziff. 1 Unterabs. 1 der Marktmissbrauchsrichtlinie. Das Erfordernis des Kursbeeinflussungspotenzials entstammt Art. 1 Abs. 2 der 1. Kommissionsrichtlinie.

Abs. 2

Durch diese Bestimmung wird definiert, wann eine Insiderinformation als genau gilt. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage sind Insiderinformationen nunmehr nicht nur bereits eingetretene Umstände, sondern auch solche, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden. Dies wird vor allem bei einem mehrgliedrigen Entscheidungsprozess (z.B. Vorstand und Aufsichtsrat müssen zustimmen) zu einer zeitlichen Vorverlegung des Entstehens einer Insiderinformation führen.

Diese Definition entspricht jener in Art. 1 Abs. 1 der 1. Kommissionsrichtlinie.

Abs. 3

Entsprechend der Vorgabe des Art. 1 Ziff. 1 Unterabsatz 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie wird zwischen den allgemeinen Insiderinformationen betreffend andere Finanzinstrumente als Warenderivate und jenen in Bezug auf Warenderivate unterschieden. Bei ersteren wird – unter der Massgabe des zuvor Ausgeführten – auf die Eignung, den Kurs erheblich zu beeinflussen, abgestellt. Bei letzteren kommt es darauf an, dass Teilnehmer an Märkten, auf denen solche Derivate gehandelt werden, erwarten würden, dass sie diese Information in Übereinstimmung mit der zulässigen Marktpraxis an den betreffenden Märkten erhalten würden. Auch hier reichen das Warenderivat mittelbar betreffende Umstände aus. In Bst. b werden derartige Informationen näher beschrieben. Diese Definition entstammt Art. 4 der 3. Kommissionsrichtlinie.

Abs. 4

Durch diese Bestimmung werden die von Teilnehmern an Warenderivat-Märkten zu erwartenden Informationen im Sinne des Abs. 3 definiert.

Abs. 5

Eine Insiderinformation ist jetzt - entgegen der bisherigen Rechtslage - ausdrücklich auch eine Information über Aufträge von anderen Personen betreffend den

Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten. Diese Vorschrift richtet sich allerdings nur an Personen, die mit der Ausführung von Ordern betreffend Finanzinstrumente beauftragt sind. Ihnen sollen Eigengeschäfte unter Ausnutzung der Kenntnis von Kundenaufträgen (sog. Frontrunning) untersagt werden.

Der Verweis auf die Abs. 1 bis 4 bedeutet jedoch, dass auch die Information über den Auftrag einer anderen Person geeignet sein muss, den Preis des Insiderpapiers erheblich zu beeinflussen. Der Kauf- bzw. Verkaufsauftrag selbst muss geeignet sein, den Preis erheblich zu beeinflussen, etwa wenn der Auftrag aufgrund eines ungewöhnlich hohen Volumens oder einer von den aktuellen Geld-/Brief-Spannen abweichenden Limitierung einen Anreiz für den Auftragnehmer darstellt, sich im Vorfeld der Auftragsausführung mit den entsprechenden Insiderpapieren einzudecken oder diese zu veräussern.

Diese Regelung erfasst auch den Fall, dass sich jemand an Wertpapiergeschäfte eines Dritten anhängt, weil er aufgrund konkreter Umstände (z.B. Volumen, Zeitpunkt, Art der Transaktion, Verbindung des Dritten zum Emittenten usw.) den Schluss zieht, dieser handle aufgrund von Insiderinformationen. Denn auch hier wird das eigene Geschäft aufgrund der Kenntnis der Order einer anderen Person vorgenommen. Die Information über einen Auftrag wird schliesslich sogar dann verwendet, wenn ein Finanzintermediär in Kenntnis einer limitierten Kundenorder durch ein gezieltes Gegengeschäft das Limit der Kundenorder abschöpft.

Art. 6 – Verbot der Marktmanipulation

Abs. 1

In Bst. a bis c werden drei verschiedene Verbotstatbestände der Marktmanipulation angeführt. Hierdurch wird Art. 1 Ziff. 2 lit. a bis c in Verbindung mit Art. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt. Als Marktmanipulation gelten demzufolge Kursmanipulationen durch reale oder fiktive Geschäfte oder Kauf- bzw.

Verkaufsaufträge (Bst. a). Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um das Durchführen von tatsächlichen, an sich erlaubten Geschäften, deren eigentlicher (dahinter stehender) Zweck in der Manipulation der Kurse der betroffenen Finanzinstrumente besteht. Hierunter fallen unter anderem geschäftliche Handlungen, die den - falschen - Eindruck einer Aktivität erwecken sollen (z.B. „wash sales“, „improper matched orders“) oder auch geschäftliche Handlungen, die eine Verknappung beabsichtigen („cornering“, „abusive squeezes“). Für die unter Bst. a erfassten Fälle der handelsgestützten Manipulation ist die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 zu beachten.

Als Marktmanipulation gilt auch die Vornahme von Geschäften oder Aufträgen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Täuschungshandlungen (Bst. b). Als Täuschungshandlungen gelten insbesondere frei erfundene Gerüchte, Empfehlungen oder Warnungen ohne sachliche Grundlage, die in Bezug auf Finanzinstrumente abgegeben werden.

Schliesslich ist auch die Verbreitung von falschen oder irreführenden Informationen, Nachrichten und von Gerüchten (Bst. c) als Marktmanipulation zu qualifizieren. Irreführend sind Angaben, die zwar inhaltlich richtig sind, jedoch durch ihre Darstellung beim Empfänger der Information eine falsche Vorstellung über den geschilderten Sachverhalt nahe legen. Entscheidend ist wiederum der Gesamtzusammenhang, in dem die Angaben gemacht werden.

Abs. 2

Durch diese Bestimmung werden von den in Abs. 1 Bst. a umschriebenen Fällen der Marktmanipulation jene Handlungen vom Verbot des Abs. 1 ausgenommen, die mit der zulässigen Marktpraxis auf dem betreffenden geregelten Markt oder in dem betreffenden ausserbörslichen Handel vereinbar sind und für die der Handelnde legitime Gründe hat. Diese Bestimmung ist durch Art. 1 Ziff. 2 lit. a der Marktmissbrauchsrichtlinie indiziert. Die im selben Absatz enthaltene Definition

einer zulässigen Marktpraxis entstammt Art. 1 Ziff. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie. Eine neue oder sich entwickelnde Marktpraxis kann auch nachträglich von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Diese Regelung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 der 3. Kommissionsrichtlinie.

Abs. 3

Hier kann auf die Ausführungen zu Art. 4 Abs. 2 verwiesen werden.

Abs. 4

In Umsetzung der Art. 4 und 5 der 1. Kommissionsrichtlinie werden durch die hier vorgesehene Ermächtigung auf Verordnungsebene insbesondere Umstände kundgemacht, die bei der Beurteilung von Geschäften oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen als Marktmanipulation zu berücksichtigen sind. Weiters wird auf Verordnungsebene das Konsultationsverfahren geregelt, das die FMA vor einer Entscheidung über die Zulässigkeit einer Marktpraxis durchzuführen hat . Auch die Bekanntgabe einer Entscheidung der FMA über die erstmalige Anerkennung oder weitere Zulässigkeit einer bestimmten Marktpraxis wird auf dem Verordnungswege festgelegt. Beide Regelungen stützen sich auf Art. 3 der 3. Kommissionsrichtlinie. Weiters sollen in Ableitung der Basisdefinition des Abs. 1 Bst. a bis c insbesondere die in Art. 1 Ziff. 2 Spiegelstriche der Marktmissbrauchsrichtlinie angeführten Beispiele von Marktmanipulation auf Verordnungsebene geregelt werden.

Art. 7 – Melde- und Veröffentlichungspflichten

Abs. 1

Diese Bestimmung sieht bei Emittenten mit Sitz in Liechtenstein eine Veröffentlichungs- und Meldepflicht für Eigengeschäfte vor. Hierdurch werden Art. 6 Abs. 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie und Art. 6 Abs. 1 der 3. Kommissionsrichtlinie umgesetzt. Diese Pflicht gilt ausschliesslich bei Emittenten von Finanzinstru-

menten, die zum Handel auf einem geregelten Markt in mindestens einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen sind oder für die ein entsprechender Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde.

Wie bereits unter Punkt 2.4 ausgeführt, wird dadurch der Anwendungsbereich dieser Bestimmung in Liechtenstein faktisch drastisch eingeschränkt. Es gibt gegenwärtig kaum Emittenten mit Sitz in Liechtenstein, deren Finanzinstrumente an einer Börse im EWR-Raum kotieren.

Der Kreis der mitteilungspflichtigen Personen ist in Art. 3 Abs. 1 Bst. e und f des gegenständlichen Gesetzesentwurfs umschrieben. Die Mitteilungspflicht besteht immer nur für die mitteilungspflichtige Person, die das zu meldende Geschäft tätigt, auch wenn sich deren Mitteilungspflicht von einer Führungsperson ableitet. Daraus ergibt sich, dass die Führungsperson nicht für die Mitteilungen der Personen, die zu ihr in enger Beziehung stehen, verantwortlich ist.

Die Modalitäten der Veröffentlichung werden auf dem Verordnungswege bestimmt. Dabei genügt voraussichtlich eine Veröffentlichung auf der Website des Emittenten.

Wie sich aus der Marktmissbrauchsrichtlinie ergibt, soll die Meldepflicht von Führungspersonen marktmissbräuchliches Verhalten verhindern. Erwirbt eine Führungsperson Finanzinstrumente ausschliesslich als Bestandteil ihrer arbeitsvertraglichen Vergütung, liegt aufgrund der ausserbörslichen und zumeist langfristig festgelegten Vereinbarung zwischen Emittent und Führungskraft kein Sachverhalt vor, welcher ein marktmissbräuchliches Verhalten begründen kann. Der Erwerb von Finanzinstrumenten auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil ist daher nicht als Transaktion im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie zu betrachten. Gleiches gilt für Schenkungen und Erbschaften. Vor diesem Hintergrund werden sowohl der Erwerb und die Gewäh-

rung von Finanzinstrumenten auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil als auch Erbschaften und Schenkungen von der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht nach gegenständlichem Artikel ausgenommen. Gleiches gilt für die Ausübung derivativer auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil erworbener oder gewährter Finanzinstrumente. Die Veräusserung der auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil erworbenen oder gewährten Finanzinstrumente unterliegt hingegen der Mitteilungspflicht.

Abs. 2

Hier wird ein Jahres-Grenzbetrag vorgesehen, bis zu welchem die Melde- und Veröffentlichungspflicht gemäss Abs. 1 unterbleiben kann. Hierdurch wurde von der in Art. 6 Abs. 2 der 3. Kommissionsrichtlinie vorgesehenen Option Gebrauch gemacht.

Wird die Bagatellgrenze überschritten und resultiert daraus eine nachträgliche Mitteilungspflicht für bereits zuvor getätigte Geschäfte, beginnt die Frist von fünf Werktagen für die Nachmeldung mit dem Abschluss des die Bagatellgrenze übersteigenden Verpflichtungsgeschäftes zu laufen.

Abs. 3

Zur Berechnung der Grenze von CHF 7’500 sind die Geschäfte der Person mit Führungsaufgaben und der mit dieser in enger Beziehung stehenden Personen kumulativ heranzuziehen. Eine Saldierung von Erwerbs- und Veräusserungsgeschäften ist nicht zulässig.

Abs. 4

Aufgrund der hier vorgesehenen Ermächtigung soll der Erlass technischer Durchführungsdetails zu der Meldepflicht gemäss Abs. 1 auf Verordnungsebene ermög-

licht werden. Dies betrifft insbesondere den Inhalt und die Form der in Abs. 1 Bst. b vorgesehenen Veröffentlichungspflicht.

Art. 8 - Inhalt der Meldung

Dieser Artikel führt die notwendigen Angaben einer Meldung gemäss Art. 7 taxativ an. Der Inhalt entspricht der Richtlinienvorgabe des Art. 6 Abs. 3 der 3. Kommissionsrichtlinie.

Art. 9 - Meldepflicht und Mitteilungsverbot

Abs. 1

Durch diese Bestimmung werden Art. 6 Abs. 9 der Marktmissbrauchsrichtlinie und Art. 7 der 3. Kommissionsrichtlinie umgesetzt. Die hier vorgesehene Pflicht zur Verdachtsmitteilung betrifft Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen. Dies sind gemäss der Definition in Art. 3 Abs. 1 Bst. g insbesondere Institute, die die Qualifikation einer Wertpapierfirma oder eines Kreditinstitutes im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG bzw. der Richtlinie 2000/12/EG erfüllen. Die Vorschrift zur Begründung der Meldepflicht setzt voraus, dass von dem betroffenen Unternehmen Tatsachen festgestellt worden sind, die auf einen Verstoss gegen das Verbot des Insiderhandels oder der Marktmanipulation schliessen lassen. Hiermit wird klargestellt, dass blosse Vermutungen für eine Meldepflicht nicht ausreichen. Es muss vielmehr ein durch Tatsachen begründeter Verdacht auf einen Verstoss gegen eines der Verbote vorliegen, damit die Meldepflicht entsteht. Es besteht keine aktive Nachforschungs- bzw. Prüfpflicht für die Meldepflichtigen. Auch eine Verpflichtung zur Einrichtung EDV-gestützter Überwachungsinstrumente wird durch die gegenständliche Bestimmung nicht geschaffen. Die Meldefrist von 5 Werktagen entspricht dem Erfordernis einer unverzüglichen Meldung gemäss Art. 8 der 3. Kommissionsrichtlinie.

Abs. 2

Diese Vorschrift soll verhindern, dass die Beteiligten an einer meldepflichtigen Tat von bevorstehenden Ermittlungen vorzeitig erfahren und Verdunkelungshandlungen vornehmen können. Gleichzeitig wird eine Haftungsfreistellung gewährt, sofern in gutem Glauben gehandelt wurde. Fahrlässigkeit schadet dem guten Glauben nicht. Diese Regelungen sind durch Art. 11 Abs. 1 der 3. Kommissionsrichtlinie vorgegeben. Die Erweiterung der Haftungsfreistellung auf Fälle, in denen eine Meldung fahrlässig erstattet wurde, ist nicht richtlinienbedingt. Dies soll dazu beitragen, dass von einer Unterrichtung der von der Meldung betroffenen Person abgesehen wird.

Abs. 3

Diese Regelung entspricht der Vorgabe des Art. 11 Abs. 2 der 3. Kommissionsrichtlinie.

Abs. 4

Bei dieser Bestimmung ist insbesondere an Pflichten zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses zu denken. Diese Bestimmung ist durch Art. 11 Abs. 3 der 3. Kommissionsrichtlinie vorgegeben. Die Erweiterung der Haftungsfreistellung auf fahrlässig erfolgte Anzeigen ist nicht richtlinienbedingt. Diese Erweiterung der Haftungsfreistellung soll die Bereitschaft zur Erstattung von Anzeigen nach Absatz 1 erhöhen.

Abs. 5

Aufgrund der hier vorgesehenen Ermächtigung soll der Erlass technischer Durchführungsdetails zu der Meldepflicht gemäss Abs. 1 auf Verordnungsebene ermöglicht werden.

Abs. 6

Die FMA soll den Meldepflichtigen über eine Richtlinie Indizien aufzeigen können, die auf Verstösse gegen das Insiderhandelsverbot bzw. das Marktmanipulationsverbot hinweisen. Eine solche Richtlinie wird sich insbesondere an den Ausführungen des CESR-Dokuments „Market Abuse Directive Level 3 – first set of CESR guidance and information on the common operation of the Directive“[18] orientieren.

Art. 10 - Inhalt und Form der Meldung

Abs. 1

Hier werden jene Angaben aufgezählt, die die meldepflichtigen Personen gemäss Art. 9 der FMA zu übermitteln haben. Diese Angaben entstammen Art. 9 Abs. 1 der 3. Kommissionsrichtlinie.

Abs. 2

Durch diese Vorschrift wird die Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 der 3. Kommissionsrichtlinie umgesetzt.

Abs. 3

In Umsetzung des Art. 10 der 3. Kommissionsrichtlinie werden hier die Modalitäten für eine Meldung nach Art. 9 festgelegt.

---

[18] CESR/ 04-505b

Art. 11 - Pflichten bei der Erstellung von Finanzanalysen

Abs. 1

Hier wird der Anwendungsbereich der gegenständlichen Regelung definiert. Gleichzeitig wird in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 6 Abs. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie eine Legaldefinition des Begriffs der Finanzanalyse gegeben. In den sehr weiten Adressatenkreis der Bestimmung fallen unter anderem Banken, Wertpapierfirmen, selbständige Analysten, Emittenten oder natürliche Personen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages bei einem derartigen Unternehmen beschäftigt sind. Journalisten bzw. Medienmitarbeiter fallen unmittelbar in den Anwendungsbereich der gegenständlichen Bestimmung, falls sie nicht die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllen.

Der Begriff der Empfehlung umfasst auch Anregungen zu Anlagestrategien. Zur „Erstellung“ gehört sowohl die Erarbeitung oder wesentliche Veränderung einer Analyse als auch deren Darbietung, d.h. das „Aussehen“ des Produktes dieser Tätigkeit.

Die Finanzanalyse im Sinne dieser Bestimmung ist von der Anlageberatung im Sinne des Bankengesetzes oder des Vermögensverwaltungsgesetzes abzugrenzen. Unter Anlageberatung versteht man die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an einen Kunden, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrumente beziehen. Als persönliche Empfehlung ist in diesem Zusammenhang die Erteilung von Informationen, Einschätzungen, Markterwartungen oder anderer expliziter oder impliziter Empfehlungen über ein spezifisches Finanzinstrument zu verstehen, die vom Anlageberater einer Bewertung hinsichtlich der Eignung für einen bestimmten Kunden zu unterziehen und insbesondere auf die individuellen Verhältnisse des Kunden zugeschnitten ist.

Grundsätzlich gilt es auch hier zu beachten, dass sich die gegenständliche Bestimmung ausschliesslich auf Finanzinstrumente bezieht, die zum Handel auf einem geregelten Markt im EWR zugelassen sind bzw. hinsichtlich derer ein Antrag auf Zulassung zu einem geregelten Markt im EWR gestellt wurde. Finanzanalysen betreffend Finanzinstrumente, die etwa ausschliesslich an einer schweizerischen Börse notieren, sind von dieser Regelung daher nicht erfasst.

Abs. 2

Durch diese Bestimmung wird insbesondere festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Finanzanalyse weitergegeben oder öffentlich verbreitet werden darf. Entsprechend Artikel 6 Abs. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie hat die Erstellung und Darbietung von Finanzanalysen in sachgerechter Weise zu erfolgen (Bst. a). Der Begriff der sachgerechten Erstellung und Darbietung wird in einer Verordnung nach Abs. 5 in Umsetzung der 2. Kommissionsrichtlinie näher bestimmt werden.

In Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 7 der 2. Kommissionsrichtlinie schreibt Bst. b vor, dass im Hinblick auf die sachgerechte Darbietung von Anlageempfehlungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten solche Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, offen gelegt werden müssen. Umstände oder Beziehungen, die derartige Interessenkonflikte begründen können, werden in einer Verordnung nach Abs. 5 in Umsetzung der 2. Kommissionsrichtlinie konkretisiert werden.

Abs. 3

Diese Vorschrift setzt Artikel 8 Unterabsatz 4 der 2. Kommissionsrichtlinie um und regelt den in den Medien praktisch häufig gegebenen Fall der Weitergabe einer Zusammenfassung einer Finanzanalyse, die von einem Dritten erstellt wurde. Eine solche Weitergabe ist nur zulässig, wenn durch die Zusammenfassung die Finanzanalyse klar und nicht irreführend wiedergegeben wird und auf die Aus-

gangsdokumentation und die Fundstelle der gegebenenfalls vorgenommenen Veröffentlichung nach Abs. 1 Satz 2 durch den Ersteller der Finanzanalyse verwiesen wird. Auch hier folgen in Umsetzung der 2. Kommissionsrichtlinie nähere Ausführungen in einer Verordnung nach Abs. 5.

Abs. 4

Diese Bestimmung setzt die Ausnahmebestimmungen der 2. Kommissionsrichtlinie für Journalisten um. Diese Ausnahmebestimmungen finden sich in Art. 2 Abs. 4, Art. 3 Abs. 4 sowie Art. 5 Abs. 5 der zweiten Kommissionsrichtlinie. Journalisten, die eigene Finanzanalysen erstellen, werden von dem Anwendungsbereich des Abschnitts ausgenommen, soweit diese einer vergleichbaren wirksamen Selbstkontrolle, etwa durch interne Verhaltensrichtlinien von Medienunternehmen, unterliegen.

Mit dieser Ausnahmebestimmung wird auch das in der Verfassung verankerte Schutzgut der Pressefreiheit berücksichtigt. Allerdings muss sichergestellt sein, dass solche interne Verhaltensregeln auch mit den gesetzlichen Regelungen der Vorschriften der gegenständlichen Bestimmung sowie des Art. 12 vergleichbar sind. Dies hat zur Voraussetzung, dass auch Mechanismen zur wirksamen Durchsetzung vorhanden sein müssen.

Missbräuche der Ausnahmebestimmung können zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist durch das Erfordernis einer wirksamen beruflichen Selbstkontrolle gewährleistet, dass in erster Linie professionelle und in feste berufliche Strukturen eingebundene Personen unter die Ausnahmebestimmung fallen. Zugleich wird hierdurch der nach den Vorgaben der Marktmissbrauchsrichtlinie geringstmögliche Eingriff in die Pressefreiheit der Betroffenen vorgenommen.

Im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsichtsbefugnis gemäss Art. 13 kann die FMA bei den betreffenden Institutionen die Vereinbarkeit der Selbstregulierungsme-

chanismen mit den in Art. 11 und 12 umgesetzten europarechtlich vorgegebenen Grundsätzen überprüfen und gegenüber diesen Institutionen die Feststellung treffen, ob die bestehende Selbstkontrolle den gesetzlichen Massstäben genügt oder nicht.

Abs. 5

Mit dieser Verordnungsermächtigung wird zur Umsetzung von Artikel 6 Abs. 10, 6. Spiegelstrich der Marktmissbrauchsrichtlinie bzw. zur Implementierung der 2. Kommissionsrichtlinie die Möglichkeit geschaffen, auf Verordnungsebene nähere Ausführungen zu den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze zu machen. Dies betrifft beispielsweise die sachgerechte Erstellung und Darbietung einer Finanzanalyse, Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, etc. Durch die Verordnungsermächtigung kann schnell und flexibel auf Durchführungsbestimmungen zur Marktmissbrauchsrichtlinie und deren mögliche spätere Änderungen reagiert werden.

Art. 12 – Mitteilungspflicht

Abs. 1

Die Vorschrift schafft über eine Mitteilungspflicht die Voraussetzung, dass der FMA die nach diesen Vorschriften zu überwachenden natürlichen und juristischen Personen bekannt werden. Hierdurch wird entsprechend Artikel 14 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie der FMA eine wirksame Überwachung derjenigen Unternehmen, die Analysen erstellen, ermöglicht.

Von der hier stipulierten Anzeigepflicht der Finanzanalystentätigkeit sind Journalisten ausgenommen, sofern sie einer Art. 11 Abs. 1 und 2 und Art. 12 vergleichbaren Selbstregulierung unterliegen.

Abs. 2

Hierdurch werden der Inhalt und die Modalitäten der Mitteilung gemäss Abs. 1 festlegt. Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift sind solche Unternehmen, die nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens gemäss Art. 1097 ff. PGR einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitestgehenden Konzernabschluss aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt. Mit der Anzeige sind auch strukturelle, nicht auf einzelne Finanzinstrumente bezogene Interessenkonflikte anzugeben, beispielsweise aufgrund von Verflechtungen mit anderen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten.

Diese Bestimmung ergeht ebenfalls in Umsetzung der Art. 6 Abs. 5 und Art. 14 Abs. 1 der Marktmissbrauchsrichtlinie.

Abs. 3

Auch Veränderungen der angezeigten Daten und Sachverhalte sind der FMA anzuzeigen. Eine unterlassene Mitteilung wird mit einer Busse gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. e bestraft.

Art. 13 - Zuständige Behörde

Die FMA wird als zuständige Behörde im Sinne des Art. 11 der Marktmissbrauchsrichtlinie bestimmt. Sie ist für die Überwachung der Anwendung der im vorliegenden Gesetzesentwurf und den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Vorschriften verantwortlich. Die Zuständigkeit der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, insbesondere im Zusammenhang mit den Straftatbeständen der Art. 26 und 27, bleibt hiervon unberührt.

Art. 14 - Befugnisse

Abs. 1

Die zuständige Behörde – in Liechtenstein die FMA – ist gemäss Art. 12 der Marktmissbrauchsrichtlinie mit allen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen auszustatten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind.

In Art. 12 Abs. 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie werden bestimmte Befugnisse angeführt, die der zuständigen Behörde zumindest zukommen müssen. Diese Mindestbefugnisse werden der FMA in Art. 14 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes zugewiesen.

Während die Befugnisse gemäss den Buchstaben a, c und d primär im Zusammenhang mit beaufsichtigten Finanzintermediären von Bedeutung sind, so betrifft das Auskunftsrecht gemäss Bst. b auch nicht der Aufsicht der FMA unterstellte Personen. Entsprechend der Richtlinienvorgabe kann nunmehr jedermann um Auskünfte ersucht werden, und, falls notwendig, von der FMA vorgeladen und vernommen werden. Das Auskunftsrecht umfasst insbesondere auch Informationen über die hinter bestimmten Transaktionen stehenden Personen (Kunde(n), wirtschaftlich berechtigte(n) Person(en)).

Es sei an dieser Stelle jedoch auf die Regelung des Art. 30 Abs. 2 verwiesen, wonach die FMA – sobald eine bestimmte Person des Missbrauchs einer Insiderinformation verdächtig ist - die Ermittlungen zur unmittelbaren Feststellung des Sachverhalts und zur Aufklärung des Verdachts nur soweit durchzuführen hat, als sie damit durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht beauftragt wird. Gemäss Art. 30 Abs. 1 können die Staatsanwaltschaft und das Gericht auch die Landespolizei mit Ermittlungen beauftragen, wenn dies auf Grund von Art, Umfang oder besonderen Umständen des Sachverhalts zweckmässig erscheint (insb. bei Grundrechtseingriffen).

Da es in Liechtenstein gegenwärtig keinen geregelten Markt gibt, kann die Bestimmung des Bst. f nur den ausserbörslichen Handel betreffen.

Bei den Veröffentlichungs- und Meldepflichten, auf die in Bst. h Bezug genommen wird, gilt es insbesondere die Melde- und Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfes hervorzuheben.

Wird einer Massnahme der FMA nach dieser Bestimmung nicht nachgekommen oder zuwidergehandelt, so stellt dies eine Verwaltungsübertretung gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. f des vorliegenden Gesetzesentwurfes dar.

Abs. 2

Hier werden die Voraussetzungen für die Verhängung eines vorübergehenden Berufsausübungsverbots während eines Verfahrens wegen Marktmanipulation normiert. Diese Befugnis muss der zuständigen Behörde (FMA) gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. h der Marktmissbrauchsrichtlinie zukommen.

Abs. 3

In Umsetzung des Art. 14 Abs. 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie wird der FMA hier die Möglichkeit eingeräumt, gemäss dem gegenständlichen Gesetzesentwurf ergriffene Massnahmen oder Sanktionen zu veröffentlichen. Aufgrund der restriktiven in Bst. c angeführten Voraussetzungen für eine derartige Bekanntgabe wird dieses Instrument aber nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Als Sanktionen im Sinne der Bestimmung des Bst. b gelten alle von der FMA nach Abschluss eines Verfahrens mit Entscheidung oder Verfügung gesetzten Rechtsakte.

Abs. 4

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die FMA personenbezogene Daten nur im Rahmen des Spezialitätsprinzips, also zur Erfüllung der in diesem Gesetz normierten Aufgaben bearbeiten darf.

Art. 15 – Verschwiegenheitspflicht

Abs. 1

Durch diese Bestimmung werden die bei der FMA Beschäftigten und die von der FMA beauftragten Personen zur Geheimhaltung von im Dienste bekannt gewordenen Sachverhalten, insbesondere von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, verpflichtet. Ein Verstoss gegen die hier normierte Pflicht wird gemäss Art. 27 - in Anlehnung an Art. 63 Abs. 1 Bst. a BankG - vom Landgericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

Abs. 2

Hier werden Ausnahmen von der in Abs. 1 normierten Verschwiegenheitspflicht bestimmt. Demzufolge liegt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht vor, wenn zum Zwecke der Verfolgung von Marktmissbrauchsdelikten Informationen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Auch die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den zuständigen ausländischen Behörden geht der Verschwiegenheitspflicht vor. Ferner liegt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht vor, wenn die FMA nach diesem Gesetz ergriffene Massnahmen oder Sanktionen entsprechend der Bestimmung des Art. 14 Abs. 3 des gegenständlichen Gesetzesentwurfs veröffentlicht.

Art. 16 – Grundsatz

Diese Bestimmung konkretisiert die allgemeine Amtshilfeverpflichtung gegenüber inländischen Stellen gemäss Art. 25 LVG. Dabei gilt es die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 4 sowie des Art. 22 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu

beachten. Die im Rahmen der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden erhaltenen Informationen dürfen demnach ausschliesslich zur Bekämpfung des Marktmissbrauchs sowie in mit dieser Aufgabe verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwendet werden.

Art. 17 – Grundsatz

Abs. 1

Die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im EWR ist ein zentraler Bestandteil der Markmissbrauchsrichtlinie (vgl. dazu auch die ausführliche Darstellung in Ziff. 2.8). Durch die Art. 17 bis 21 des gegenständlichen Gesetzesentwurfs wird Art. 16 der Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt. Bislang erfolgte der Informationsaustausch im Bereich des Marktmissbrauchs auf Grundlage des Art. 36 BankG. Diese Amtshilfebestimmung soll künftig ausserhalb der Bekämpfung des Marktmissbrauchs weiterhin den zur Aufsicht über die Banken und Finanzgesellschaften erforderlichen Informationsaustausch regeln. Im Bereich der Bekämpfung des Marktmissbrauchs soll jedoch die gegenständliche Bestimmung die lex specialis darstellen.

Abs. 2

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die Pflichten, welche der FMA in den Art. 17 bis 21 auferlegt werden, zugleich Rechte der FMA gegenüber den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten darstellen. Alle zuständigen Behörden des EWR sind im gleichen Masse zur Zusammenarbeit entsprechend den Bestimmungen des Art. 16 der Marktmissbrauchsrichtlinie verpflichtet.

Abs. 3

Diese Bestimmung gibt einen Überblick über die drei zentralen Pflichten der FMA im Rahmen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten. Dies ist zunächst die Pflicht zur Mitteilung von Verstössen im

Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten des EWR (Art. 19). Der im Folgenden geregelte Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten stellt den Regelfall der Zusammenarbeit dar (Art. 20). Ferner kann eine Behörde auch ersucht werden, in ihrem Hoheitsgebiet Ermittlungen für die ersuchende Behörde durchzuführen (Art. 21).

Abs. 4

Diese Bestimmung stellt das Verhältnis der Amtshilfebestimmungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs zu vergleichbaren Bestimmungen anderer Gesetze klar.

Abs. 5

Damit die FMA den im Rahmen der Zusammenarbeit gemäss Art. 17 bis 21 vorgesehenen Pflichten nachkommen kann, kann sie sich der in Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis c vorgesehenen Befugnisse bedienen. Von besonderer Bedeutung ist hier die Befugnis gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. b, wonach die FMA von jedermann Auskünfte – insbesondere betreffend Bestandesveränderungen in Finanzinstrumenten, Auskünfte über die Identität weiterer Personen, insbesondere der Auftraggeber und der aus den Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen - verlangen kann. Die Auskunftsersuchen der FMA richteten sich in der Vergangenheit ausnahmslos an die Finanzintermediäre (in der Regel Banken), über welche die zu untersuchenden Transaktionen in Auftrag gegeben wurden.

Die hier im Rahmen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten getroffenen Anordnungen der FMA sind von der Bestimmung des Abs. 6 erfasst. Demzufolge sind etwa gegen Auskunftsersuchen der FMA in diesem Rahmen keine Rechtsmittel zulässig (siehe hierzu die Ausführungen zu Abs. 6).

Abs. 6

Wie bereits unter Punkt 2.8 ausgeführt, stösst das auf das liechtensteinische Amtshilfeverfahren angewandte Verwaltungsverfahren bzw. das daraus resultierende Beschwerderecht des betroffenen Kunden bzw. Finanzinstituts im Ausland auf Ablehnung.[19] Auf EWR-Ebene steht das Beschwerderecht insbesondere im Widerspruch zu den Bestimmungen der Marktmissbrauchsrichtlinie, welche durch CESR auf Stufe 3 des Komitologieverfahrens („Lamfalussy-Verfahren") in harmonisierender Weise ausgelegt werden. Die Auslegung zur koordinierten Anwendung der Rahmengesetzgebung auf Stufe 1 und der Durchführungsbestimmungen auf Stufe 2 des Komitologieverfahrens ist Teil dieses neuen Gesetzgebungsverfahrens und ist somit normativer Natur. Mit anderen Worten: Selbst wenn sich dem Wortlaut der Marktmissbrauchsrichtlinie die Unzulässigkeit des Beschwerderechts nicht explizit entnehmen lässt, ist dieses im Rahmen einer korrekten Umsetzung abzuschaffen. Der Grund dafür ist, dass der entsprechenden harmonisierenden Auslegung durch CESR im Rahmen des Komitologieverfahrens normativer Charakter zukommt und diese damit verbindlich ist.

Bei einer hiervon abweichenden Umsetzung des Rechtsaktes droht Liechtenstein - wie unter Punkt 2.8 dargestellt – ein Vertragsverletzungsverfahren gemäss Art. 226 des EWR-Abkommens (EWRA). Als weitere Sanktionen drohen ferner die Aussetzung des europäischen Passes bzw. eine Beschränkung des Börsenzuganges. Wie bereits unter Punkt 2.8 erwähnt, würde dies zu einem enormen Imageschaden für den Finanzplatz Liechtenstein führen. Eine Beibehaltung des Beschwerderechts würde auch eine Mitgliedschaft Liechtensteins bei CESR verunmöglichen. Angesichts des Umstandes, dass alle EWR-Behörden Mitglieder die-

---

[19] Auch die Schweiz - obwohl nicht Mitglied des EWR - sieht sich mit dieser Problematik konfrontiert. Vgl. dazu S. 13 Punkt 1.5 des Berichts zur Änderung der Bestimmung über die internationale Amtshilfe im schweizerischen Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel: „Das schweizerische Kundenverfahren stösst auf Unverständnis (..)". Die Schweiz ist jedoch nicht Mitglied des EWR und somit nicht zur Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie verpflichtet.

ses wichtigen, standardsetzenden Ausschusses sind, trägt der Ausschluss Liechtensteins zur weiteren Sensibilisierung der EWR-Staaten im Hinblick auf die Amtshilfeproblematik Liechtensteins bei und birgt somit ein gravierendes Reputationsrisiko. Wie bereits unter Punkt 2.8 dargelegt, spricht sich die Regierung daher für eine EWR-konforme Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie und damit für eine Abschaffung des Beschwerderechts aus.

Es gilt daher in der Folge zu prüfen, wie sich die gegenständliche, in Umsetzung oben erwähnter Richtlinienvorgabe zu erlassende Regelung in die liechtensteinische Rechtsordnung einfügt. Der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes (StGH 1996/61) kann entnommen werden, dass einer auf direkter Umsetzung von Gemeinschaftsrecht beruhenden Gesetzesbestimmung Vorrang gegenüber dem Landesrecht zukommt. Der Staatsgerichtshof führt in diesem Zusammenhang wie folgt aus: „Gemäss Art. 7 EWRA ist das EWR-Recht für die Vertragsparteien verbindlicher Teil des innerstaatlichen Rechts oder ist in solches umzusetzen. Im Protokoll 35 zum EWRA verpflichten sich die EFTA-Staaten für Fälle möglicher Konflikte zwischen EWR-Bestimmungen und innerstaatlichem Recht nötigenfalls eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts einzuführen, dass in diesen Fällen die EWR-Bestimmungen vorgehen. Obwohl mit dem EWR-Abkommen im Gegensatz zu den Europäischen Gemeinschaften keine supranationale Gemeinschaft begründet wurde, setzt der vom EWR-Abkommen bezweckte homogene Wirtschaftsraum (Präambel, Abs. 4) die einheitliche Durchsetzung des EWR-Rechts in den Vertragsstaaten voraus. Andrerseits müsste der Vorrang des EWR-Rechts vor dem Landesrecht dort seine Grenzen haben, wo Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung tangiert würden. Nachdem aber auch das Recht der Europäischen Gemeinschaft und somit auch das EWR-Recht die Grundrechte und insbesondere auch die Europäische Menschenrechtskonvention anerkennen, wird dieser Konfliktfall in der Praxis kaum einmal auftreten. Demnach überprüft der StGH EWR-Recht bzw. sich direkt darauf stützendes Landesrecht in aller Regel nicht auf seine Verfassungsmässigkeit, ausser es bestünde der Ver-

dacht auf eine besonders krasse Missachtung des Grundrechtsgehalts der Landesverfassung bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention."

Es gilt in diesem Zusammenhang neuerlich darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Amtshilfeverfahren um den Bestandteil eines (ausländischen) strafrechtlichen bzw. verwaltungsstrafrechtlichen Vorerhebungsverfahrens handelt, in welchem abgeklärt werden soll, ob überhaupt Anlass zu einer vertieften Abklärung eines Anfangsverdachts besteht. Dieses Vorerhebungsverfahren mündet gegebenenfalls in einem formellen Verwaltungsstrafverfahren oder einem gerichtlichen Strafverfahren, in welchem dem betroffenen Kunden in vollem Umfang rechtliches Gehör gewährt wird und Rechtmittel ergriffen werden können. Vor diesem Hintergrund kann daher im vorliegenden Fall keinesfalls von einer „krassen Missachtung des Grundrechtsgehalts der Landesverfassung bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention" gesprochen werden.

Darüber hinaus gilt es anzumerken, dass eine derartige Einschränkung des Beschwerderechts im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit der liechtensteinischen Rechtsordnung nicht unbekannt ist. Ein Blick auf die Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes (RHG) zeigt, dass die Wahrung des „ordre public" dort dem Ressort Justiz zukommt. Gemäss Art. 30 RHG hat das Ressort Justiz Auslieferungsersuchen abzulehnen, wenn diese die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des Fürstentums Liechtenstein verletzen. Gegen Anordnungen des Ressorts Justiz ist gemäss Art. 77 RHG auch kein Rechtsmittel zulässig. Zu dieser Bestimmung führt der Staatsgerichtshof in der Entscheidung StGH 2002/29 aus, dass die Anordnungen des Ressorts Justiz „primär politischer Natur" seien. Es gehe bei dieser Zustimmung um „eine - wenngleich eingeschränkte und kontrollierte – Öffnung der eigenen staatlicher Souveränität". Aus den Ausführungen des StGH kann geschlossen werden, dass dadurch die Möglichkeit geschaffen werden soll, die internationale Zusammenarbeit „aus (aussen-)politischen Gründen oder allgemein aus Gründen der Staatsraison verweigern zu können". Vor

diesem Hintergrund sei im übrigen auch „die Justiziabilität dieser Zustimmung der Regierung fraglich“.

Der Ausschluss des Beschwerderechts im Zusammenhang mit der Prüfung des „ordre public“ (siehe Ablehnungsgrund Art. 18 Abs. 2 Bst. a des Gesetzesentwurfes) ist der liechtensteinischen Rechtsordnung somit bereits bekannt. Insoweit wird kein Neuland betreten.

Weitere Ablehnungsgründe sind in Art. 18 Abs. 2 Bst. b und c des Gesetzesentwurfes vorgesehen. Die Prüfung, ob bereits ein Verfahren vor einem liechtensteinischen Gericht anhängig ist (Ablehnungsgrund Art. 18 Abs. 2 Bst. b) oder ob bereits ein rechtskräftiges Urteil eines liechtensteinischen Gerichts ergangen ist (Ablehnungsgrund Art. 18 Abs. 2 Bst. c) kann in objektiver Weise von der FMA beurteilt werden. Die FMA kann diese Prüfung in geeigneter und abschliessender Weise durchführen. In Zusammenarbeit mit den Gerichten und der Staatsanwaltschaft kann sie definitiv feststellen, ob im Inland bereits ein Verfahren aufgrund derselben Tat und gegen dieselbe Person anhängig bzw. ein Urteil ergangen ist. Es ist somit gewährleistet, dass das Interesse des Kunden vollumfänglich durch die FMA gewahrt bleibt. Ein betroffener Kunde könnte durch ein selbständiges Beschwerderecht in Bezug auf Bst b und c keinesfalls mehr bewirken.

Abschliessend kann somit festgehalten werden, dass der Ausschluss des Beschwerderechts im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit den zuständigen EWR-Behörden aufgrund der Bestimmungen der Marktmissbrauchsrichtlinie (insbesondere Art. 16) und der harmonisierenden Auslegung durch CESR unabdingbar ist und aufgrund obiger Ausführungen auch im Einklang mit der liechtensteinischen Rechtsordnung steht.

Art. 18 – Ablehnung der Zusammenarbeit

Abs. 1

Durch diese Bestimmung wird der in Art. 16 Abs. 2 und 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie vorgesehene Meldemechanismus an den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden umgesetzt. Von diesem Melderecht können die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 226 des Vertrages (Vertragsverletzungsverfahren) Gebrauch machen. Der Ausschuss hält daraufhin Beratungen im Hinblick auf eine rasche und effiziente Lösung ab.

Abs. 2

Hier werden in Umsetzung des Art. 16 Abs. 3 und 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie taxativ jene Gründe angeführt, aufgrund derer ein Ersuchen um Informationsaustausch bzw. um Ermittlungen vor Ort abgelehnt werden kann. Wie bereits zu Art. 17 ausgeführt, erfolgt die Prüfung, ob derartige Ablehnungsgründe vorliegen, ausschliesslich durch die FMA. Gegen die infolge dieser Prüfung getroffene Anordnung der FMA ist gemäss Art. 17 Abs. 6 kein Rechtsmittel zulässig.

Abs. 3

In Umsetzung des Art. 16 Abs. 2 und Abs. 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie werden hier die Informationspflichten der FMA gegenüber der ersuchenden Stelle im Falle einer Ablehnung eines Ersuchens aufgrund der Bestimmung des Abs. 2 festgelegt.

Art. 19 – Mitteilung von Verstössen

Abs. 1

In Umsetzung des Art. 16 Abs. 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie regelt diese Bestimmung die Vorgangsweise, die einzuhalten ist, wenn die FMA im Hoheitsge-

biet eines anderen EWR-Mitgliedstaates Verstösse gegen die Richtlinie 2003/6/EG vermutet.

Abs. 2

Hier werden die Pflichten geregelt, die die FMA einzuhalten hat, wenn sie ihrerseits eine Mitteilung einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats im Sinne des Abs. 1 erhält.

Art. 20 – Informationsaustausch

Abs. 1

Durch Art. 20 des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird Art. 16 Abs. 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt. In Abs. 1 wird das Auskunftsrecht der FMA gegenüber den zuständigen ausländischen Behörden normiert. Im Rahmen des Spezialitätsprinzips sind alle für die Bekämpfung des Marktmissbrauchs erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Abs. 2

Analog zur Bestimmung des Abs. 1 wird hier das Auskunftsrecht der zuständigen ausländischen Behörden gegenüber der FMA geregelt.

Abs. 3

In Entsprechung der Richtlinienvorgabe werden die im Rahmen dieses Artikels ausgetauschten Informationen der in Art. 15 normierten Verschwiegenheitspflicht unterstellt.

Abs. 4

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die FMA die im Rahmen dieses Artikels ausgetauschten Informationen - unbeschadet der Verpflichtungen im Rahmen von hängigen Strafverfahren - ausschliesslich zur Bekämpfung des

Marktmissbrauchs verwendet werden dürfen. Zum Zwecke der Bekämpfung des Marktmissbrauchs dürfen die Informationen - ohne vorgängige Zustimmung der Amtshilfe erteilenden Behörde - auch in mit dieser Aufgabe verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwendet werden. Eine Weiterleitung der amtshilfweise erhaltenen Informationen zu anderen Zwecken ist ausnahmslos nur mit Zustimmung jener Behörde zulässig, die die Informationen übermittelt hat.

Durch diese Bestimmung wird Art. 16 Abs. 2 Unterabsatz 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt. Entsprechend dieser Richtlinienbestimmung dürfen auch die anderen EWR-Behörden die amtshilfeweise erhaltenen Informationen im Rahmen des Spezialitätsprinzips (Bekämpfung des Marktmissbrauchs) ohne vorgängige Zustimmung der ersuchten Behörde verwenden und weiterleiten. Dadurch wird das „Prinzip der langen Hand“ in jener Ausprägung, wie es bislang infolge der Entscheidung VBI 2003/33 in Liechtenstein Anwendung gefunden hat, eingeschränkt (siehe auch Ausführungen unter Punkt 2.8).

Abs. 5

Das hier vorgesehene Verordnungsrecht der Regierung soll allenfalls erforderliche Ausführungsregelungen ermöglichen. Ein solcher Bedarf könnte sich aufgrund der in Art. 16 Abs. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie zugunsten der Kommission vorgesehenen Kompetenz zum Erlass von Durchführungsmassnahmen ergeben.

Art. 21 – Ermittlungen vor Ort

Abs. 1

Durch Artikel 21 des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird Art. 16 Abs. 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt. Die FMA kann dementsprechend auch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats - im Rahmen des Spezialitätsprinzips - ersuchen, in dessen Hoheitsgebiet Ermittlungen durchzuführen, bzw. darum ersuchen, dass es ihrem eigenen Personal gestattet wird, das Personal der

zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats bei den Ermittlungen zu begleiten. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich bereits in Art. 36a BankG.

Abs. 2

Hier wird den zuständigen ausländischen Behörden ein analog zur Bestimmung des Abs. 1 gefasstes Recht gegenüber der FMA eingeräumt. Auch derartige Ersuchen können nur aus den in Art. 18 Abs. 2 normierten Gründen abgelehnt werden.

Abs. 3

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Souveränität der ersuchten Behörde bei Ermittlungen vor Ort gewahrt bleibt. Allein ihr obliegt es, den Ablauf der Ermittlungen vor Ort zu bestimmen.

Abs. 4

Das hier vorgesehene Verordnungsrecht der Regierung soll allenfalls erforderliche Ausführungsregelungen ermöglichen. Ein solcher Bedarf könnte sich aufgrund der in Art. 16 Abs. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie zugunsten der Kommission vorgesehenen Kompetenz zum Erlass von Durchführungsmassnahmen ergeben.

Art. 22 – Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Drittstaaten

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, im Rahmen der Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten die liechtensteinische Amtshilfepraxis anzupassen und das Prinzip der langen Hand sowie das Beschwerderecht von Finanzinstituten bzw. Kunden gegen das Leisten von Amtshilfe abzuschaffen (vgl. dazu die Ausführungen zu Punkt 2.8 sowie Art. 17). Vor diesem Hintergrund fragt sich, ob diese Anpassung der Amtshilfepraxis nur im Hinblick auf Mitgliedstaaten oder auch auf Drittstaaten gelten soll. Die Regierung ist der Meinung, dass es nicht angezeigt ist, Drittstaaten hier anders zu behandeln, aus folgenden Gründen:

IOSCO-Standards

Während auf EWR-Ebene die Marktmissbrauchsrichtlinie den Massstab für die Zusammenarbeit setzt, werden die einschlägigen Standards auf weltweiter Ebene durch IOSCO definiert. IOSCO hat im Jahre 1998 unter dem Titel „Ziele und Prinzipien der Wertpapieraufsicht“ ("Objectives and Principles of Securities Regulation"; Core Principles) 30 Grundsätze zur Wertpapierhandelsaufsicht erlassen, deren Umsetzung das vorrangige Ziel von IOSCO darstellt. An der Jahresversammlung 2003 wurde eine neue Methodologie zur Beurteilung der Umsetzung dieser Prinzipien eingeführt, die den Ländern erlaubt, diejenigen Bereiche zu identifizieren, in denen ihre entsprechenden Vorschriften die in den IOSCO-Grundsätzen niedergelegten internationalen Standards nicht erfüllen.[20] Gemäss dieser Methodologie ist bei der Beurteilung der internationalen Kooperation der zu beurteilenden Behörde insbesondere auch die Form und die Dauer der Erledigung von Amtshilfegesuchen zu prüfen.

Ferner hat IOSCO im Mai 2002 ein multilaterales Memorandum of Understanding (IOSCO-MoU)[21] verabschiedet, welches die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zwischen den Börsenaufsichtsbehörden weltweit regelt. Das Abkommen wurde bereits von Wertpapieraufsichtsbehörden aus 34 Staaten unterzeichnet. Darunter finden sich die Aufsichtsbehörden aller bedeutenden Finanzmärkte (US Securities and Exchange Commission, Financial Services Authority UK, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Deutschland etc.)[22] Das Abkommen ist rechtlich nicht bindend, seine Befolgung beruht auf Freiwilligkeit.

---

20 Die Prüfung der Erfüllung dieser IOSCO-Grundsätze in Liechtenstein durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) im Jahr 2003 erfolgte noch nicht auf Grundlage dieser neuen Methodologie. Das bereits angekündigte neuerliche IWF-Assessment wird hingegen auf der Grundlage der neuen Methodologie erfolgen.

21 Der Text des MoU ist einsehbar unter http://www.iosco.org

22 Die Eidgenössische Bankenkommission hat Annex B des IOSCO-MoU unterzeichnet.

Auch gemäss diesem MoU spielt die zeitgerechte Erledigung der gestellten Amtshilfeersuchen eine zentrale Rolle.

Das IOSCO-MoU enthält im übrigen auch die Gründe, bei deren Vorliegen die Erteilung von Amtshilfe abgelehnt werden kann. Diese Ablehnungsgründe entsprechen genau jenen, welche auch die Marktmissbrauchsrichtlinie vorsieht („ordre public“, Verfahren im Inland hängig, Urteil im Inland ergangen; vgl. dazu Art. 18 Abs. 2). Zudem verpflichten sich auch hier die Signatare zur Verwendung der erhaltenen Informationen im Rahmen des Spezialitätsprinzips. Die das MoU unterzeichnenden Behörden müssen ferner einer strengen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Spätestens hier schliesst sich also der Kreis zwischen den IOSCO-Standards und der Marktmissbrauchsrichtlinie und es wird ersichtlich, dass aufgrund der materiell gleichen Standards – selbst wenn den IOSCO-Standards die Verbindlichkeit des EWR-Rechts abgeht – unterschiedliche Lösungen für EWR- und Drittstaaten keinen Sinn machen. Letztlich bringt die Erfüllung der IOSCO-Standards den liechtensteinischen Finanzinstituten jene Akzeptanz, welche sie in einem internationalen Umfeld benötigen.

Beschränkung der Beschwerdegründe

Da die IOSCO-Standards dieselben (beschränkten) Ablehnungsgründe vorsehen wie die Marktmissbrauchsrichtlinie, würde ein Beschwerderecht in der Praxis wohl kaum einmal erfolgreich ausgeübt werden können (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Punkt 2.8 und Art. 17).

Keine Aushöhlung des Bankkundengeheimnisses / kein Schutz von Kriminellen

Auch in Bezug auf Drittstaaten gilt, dass das Bankkundengeheimnis keine Kriminellen wie z.B. Personen, die Insider- bzw. Marktmissbrauchsdelikte begehen, schützen soll und darf. Auch im Verhältnis zu Drittstaaten gefährdet die Information des Kunden über das eingegangene Amtshilfeersuchen die laufende Untersuchung der ersuchenden Behörde (Kollusionsgefahr). Die Beschwerdemöglichkeit kann auch hier zu untragbaren zeitlichen Verzögerungen führen. Ferner ist der Einfluss Dritter auf den Amtshilfeerfolg auch im Rahmen des Informationsaustausches mit Drittstaaten unerwünscht.

Fazit

Abschliessend kann festgehalten werden, dass durch die gegenständliche Regelung eine Amtshilferegelung geschaffen wird, die den oben beschriebenen weltweiten Standards entspricht und somit den Zugang des Finanzplatzes Liechtenstein zu den internationalen Finanzmärkten, an welchen Liechtenstein immer stärker partizipiert, sicherstellt.

Als Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten müssen die gewünschten Informationen zur Bekämpfung des Marktmissbrauchs erforderlich sein (Abs. 2 Bst. a) und dürfen nur zur Erfüllung dieser Aufgabe verwendet werden (Abs. 6). Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die bei der ersuchenden Behörde des Drittstaats beschäftigten und beauftragten Personen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt – insbesondere auch die im Rahmen des Informationsaustausches erhaltenen Auskünfte – nicht unbefugt offenbaren oder verwerten dürfen, auch wenn sie nicht mehr bei der betreffenden Behörde beschäftigt sind oder ihre Tätigkeit beendet ist (Abs. 2 Bst. b). Beide Voraussetzungen sind auch in der Marktmissbrauchsrichtlinie enthalten. Im Falle von Drittstaaten wird diese Zusammenarbeit jedoch auf den reinen In-

formationsaustausch beschränkt. Ermittlungen vor Ort bzw. die verpflichtende Meldung von Verstössen sind hier nicht vorgesehen.

Abs. 1

Analog zu Art. 20 Abs. 1 wird hier das Auskunftsrecht der FMA im Verhältnis zu den zuständigen Behörden von Drittstaaten normiert.

Abs. 2

Hier werden die Voraussetzungen für den Informationsaustausch mit Drittstaaten angeführt. Die Voraussetzungen orientieren sich weitgehend an den Bedingungen für die Zusammenarbeit mit den zuständigen EWR-Behörden (siehe einleitende Ausführungen zu Art. 22).

Abs. 3

Siehe zu den hier angeführten Ablehnungsgründen die einleitenden Ausführungen zu Art. 22 sowie die Bemerkungen zu Art. 18 Abs. 2.

Abs. 4

In Anlehnung an die Bestimmung des Art. 18 Abs. 3 soll die ersuchende Behörde eines Drittstaats informiert werden, sofern ihr Auskunftsersuchen nicht beantwortet werden kann. Ihr sind die Gründe hierfür bekannt zu geben. Die hier stipulierte Informationspflicht gegenüber der ersuchenden Behörde ist auch im IOSCO-MoU (Paragraph 7) vorgesehen.

Abs. 5

Hier wird explizit festgehalten, dass auch die im Rahmen des Informationsaustausches mit Drittstaaten erhaltenen Informationen von der Verschwiegenheitsverpflichtung des Art. 15 erfasst sind.

Abs. 6

Diese Bestimmung wurde in Anlehnung an Art. 20 Abs. 4 formuliert. Vgl. dazu die dortigen Ausführungen sowie die einleitenden Bemerkungen zu Art. 22.

Abs. 7

Diese Bestimmung stellt das Verhältnis der Amtshilfebestimmungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs zu vergleichbaren Bestimmungen anderer Gesetze klar.

Abs. 8

Analog zu der Bestimmung des Art. 17 Abs. 5 kann sich die FMA auch im Rahmen des Informationsaustausches mit Drittstaaten der Befugnisse des Art. 14 Abs. 1 Bst a bis c bedienen. Auch die hier getroffenen Anordnungen der FMA sind von der Bestimmung des Abs. 9 erfasst.

Abs. 9

Auch gegen Anordnungen im Rahmen des Informationsaustausches mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten sind keine Rechtsmittel zulässig. Vgl. dazu die einleitenden Bemerkungen zu Art. 22.

Abs. 10

Das hier vorgesehene Verordnungsrecht der Regierung soll allenfalls erforderliche Ausführungsregelungen ermöglichen.

Art. 23 – Grundsatz

In Umsetzung des Art. 6 Abs. 8 der Marktmissbrauchsrichtlinie werden öffentliche Stellen bei der Verbreitung von Statistiken zu einer sachgerechten und transparenten Vorgangsweise angehalten.

Art. 24 – Rechtsmittel

Abs. 1

In Umsetzung des Art. 15 der Marktmissbrauchsrichtlinie wird sichergestellt, dass gegen Entscheidungen der FMA Rechtsmittel eingelegt werden können. Die gegenständliche Bestimmung entspricht der Regelung in Art. 35 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG). Keine Rechtsmittel können gegen die Anordnungen der FMA im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit erhoben werden.

Abs. 2

Diese Bestimmung entspricht der Regelung in Art. 35 Abs. 2 FMAG.

Art. 25 – Verfahren

Im diesem Zusammenhang sei auf die Bestimmungen des Art. 17 Abs. 6 und Art. 22 Abs. 9 verwiesen, welche Ausnahmen zu dem hier stipulierten Grundsatz vorsehen (siehe Ausführungen zu Art. 17 Abs. 6 und Art. 22).

Art. 26 – Missbrauch einer Insiderinformation

Abs. 1

Bei allen Alternativen des Art. 26 Abs. 1 muss als zusätzliches objektives Tatbestandsmerkmal eine Insiderinformation zwecks (beabsichtigten) Erzielens eines Vermögensvorteils ausgenützt werden. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite setzt Art. 26 Abs. 1 sowohl bezüglich des Tatbildvorsatzes – der sich auf die alternativen Tathandlungen beziehen muss – wie auch hinsichtlich des Bereicherungsvorsatzes jeweils mindestens bedingten Vorsatz im Sinne des Art. 5 Abs. 1 StGB voraus. Wie mit Blick auf Art. 26 Abs. 2 ersichtlich, wird hinsichtlich der Vorsatzerfordernisse nicht mehr zwischen Primärinsidern (im Sinne des Abs. 4) und

Sekundärinsidern unterschieden. Die bislang bei Sekundärinsidern geforderte gesteigerte Vorsatzform im Sinne des Art. 5 Abs. 3 StGB (Wissentlichkeit) entfällt.

Zwischen Primär- und Sekundärinsidern wird nur mehr beim jeweils anzuwendenden Strafrahmen unterschieden. Die Strafdrohung wurde entsprechend gestaffelt. Denn der vor allem zwischen einem Primärinsider, der Informationen weitergibt, und einem eine Insiderinformation weitergebenden Sekundärinsider bestehende - insbesondere den Unrechtsgehalt betreffende – Unterschied sollte grundsätzlich auch in den Strafdrohungen zum Ausdruck kommen.

In Abs. 1 und 2 werden Wertqualifikationen eingeführt. Der davon abhängende Strafrahmen soll dem Unrechtsgehalt dieser Taten gerecht werden und im Sinne der Generalprävention ein deutliches Zeichen setzen. Jene Fälle, in denen kein Bereicherungsvorsatz vorliegt (Abs. 3), sollen dagegen mit einem geringeren Strafmass bedroht sein, wobei hier von einer Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärinsider Abstand genommen wurde.

Nach der Bestimmung des § 122a Abs. 1 StGB ist ein Primärinsider mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Die gegenständliche Bestimmung, die die Strafnorm des § 122a Abs. 1 StGB ersetzen soll, sieht nunmehr eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren vor. Bei einem Vermögensvorteil über CHF 75'000 ist eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren vorgesehen. Im letzteren Fall ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts gegeben.

Durch Art. 26 Abs. 1 letzter Satz wird somit ein Verbrechenstatbestand[23] normiert, welcher den in § 165 StGB enthaltenen Katalog der potenziellen Vortaten

---

[23] Vgl. § 17 Abs. 1 StGB.

zur Geldwäscherei erweitert. Ergibt sich aus Abklärungen im Sinne von Art. 15 SPG oder im Zusammenhang mit nicht auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen auf sonstige Weise der Verdacht, dass ein Zusammenhang mit einem qualifizierten Insiderhandel besteht, müssen die Sorgfaltspflichtigen der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) folglich umgehend eine schriftlich Mitteilung gemäss Art. 16 Abs. 1 SPG erstatten.

Auch die FMA untersteht gemäss Art. 16 Abs. 1 SPG der Mitteilungspflicht an die FIU. Erstattet die FMA infolge einer an sie ergangenen Meldung nach Art. 9 des vorliegenden Gesetzesentwurfes eine Mitteilung an die FIU, so wird der Sorgfaltspflichtige dadurch nicht von seiner Mitteilungspflicht gemäss Art. 16 Abs. 1 SPG befreit.

Durch die Erweiterung des Vortatenkatalogs durch den Verbrechenstatbestand des Art. 26 Abs. 1 letzter Satz wird zugleich den revidierten 40 FATF-Empfehlungen entsprochen. Insiderhandel wurde dort in die Liste der Vortaten der Geldwäscherei aufgenommen.[24]

Durch die gegenständliche Bestimmung wurde Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 lit. a und b der Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt.

Abs. 2

Diese Bestimmung legt den Strafrahmen für Sekundärinsider fest. Gemäss § 122a Abs. 2 StGB ist ein Sekundärinsider vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Die gegenständliche Bestimmung, die die Strafnorm des § 122a Abs. 2 StGB ersetzen soll, sieht nunmehr eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tages-

---

[24] Siehe Empfehlung 1 und Vortatenliste in der Definition des Begriffs „Designated categories of offences“ im „Glossary“ des Anhangs.

sätzen vor. Bei einem Vermögensvorteil über CHF 75'000 ist eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren vorgesehen. Durch diese Strafbestimmung wird ein Teil des Art. 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt.

Abs. 3

Durch diese Strafbestimmung wird in Umsetzung des Art. 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie nunmehr auch unter Strafe gestellt, wer Informationen in Kenntnis oder in grob fahrlässiger Unkenntnis hinsichtlich der Qualifikation als Insiderinformation verwendet. Hier ist eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorgesehen. Ein Bereicherungsvorsatz auf Seiten der Täter ist für die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung nicht erforderlich. Hiermit sollen auch jene Fälle strafrechtlich sanktioniert werden, in denen Insiderinformationen zwar vorsätzlich verwendet werden, insbesondere dann, wenn der Täter zwar wusste oder hätte wissen müssen, dass es sich um eine Insiderinformation handelt, er jedoch ohne Bereicherungsvorsatz handelt. Einschlägige Täterhandlungen erfolgen in aller Regel jedoch mit Bereicherungsvorsatz.

Abs. 4

Durch diese Bestimmung wird der Kreis der sog. Primärinsider definiert. Als solche gelten die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie Personen, die aufgrund ihres Berufes, ihrer Beschäftigung, ihrer Aufgabe oder ihrer Beteiligung am Kapital des börsenotierten Unternehmens Zugang zu Insiderinformationen haben. Ausdrücklich genannt werden nunmehr auch Personen, die sich Insiderinformationen durch Begehung einer strafbaren Handlung beschaffen. Diese Abgrenzung des Kreises der Insider entstammt Art. 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie.

Abs. 5

In Entsprechung des Art. 2 Abs. 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie wird hier klargestellt, dass sich – soweit es sich um juristische Personen handelt – das Insider-

handelsverbot auch auf deren Organwalter, die ein von Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung erfasstes Vorgehen der juristischen Person beschliessen, erstreckt.

Art. 27 – Verletzung der Verschwiegenheitspflicht

Hier wird die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht des Art. 15 unter Strafe gestellt. Das Strafausmass orientiert sich an der vergleichbaren Bestimmung des Art. 63 Abs. 1 Bst. a BankG.

Art. 28 - Marktmanipulation und weitere Verwaltungsübertretungen

Abs. 1

Erklärtes Ziel der Marktmissbrauchsrichtlinie ist es, dass die zuständigen Behörden bei Verstössen gegen die gemäss der Marktmissbrauchsrichtlinie erlassenen Vorschriften gegen die verantwortlichen Personen „geeignete Verwaltungsmassnahmen“ oder „im Verwaltungsverfahren zu erlassende Sanktionen“ ergreifen können (Art. 14 der Marktmissbrauchsrichtlinie). Diese Massnahmen haben „wirksam, verhältnismässig und abschreckend“ zu sein. Durch die Konzentration des Vollzugs der im Rahmen der Marktmissbrauchsrichtlinie erlassenen Vorschriften bei fachnahen Verwaltungsbehörden, die gleichzeitig zu einer engen Kooperation verpflichtet sind, soll die Bekämpfung des Marktmissbrauchs auf europäischer Ebene auf eine neue Stufe gehoben werden. Daneben besteht jedoch das Recht der Mitgliedstaaten, bei Verstössen gegen die gemäss der Marktmissbrauchsrichtlinie erlassenen Vorschriften auch strafrechtliche Sanktionen vorzusehen.

Entsprechend dieser Vorgabe wurde in Abs. 1 die Sanktionierung der Marktmanipulation der FMA überantwortet. Die FMA kann aufgrund der hier normierten Verwaltungsübertretung eine Busse von bis zu CHF 50'000 verhängen. Der Straf-

rahmen orientiert sich an der entsprechenden österreichischen Strafbestimmung. Bereits der Versuch ist strafbar.

Abs. 2

Ungeachtet der Straftatbestände des Art. 26 und 27 des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird durch diese Bestimmung die Bestrafung von Verstössen gegen sämtliche im Gesetzesentwurf vorgesehenen Pflichten der Verantwortung der FMA übertragen. Hierdurch soll der oben erwähnten Vorgabe des Art. 14 der Marktmissbrauchsrichtlinie entsprochen werden. Auch hier orientiert sich der Strafrahmen an den entsprechenden österreichischen Bestimmungen.

Die FMA kann Bussen gemäss Abs. 2 auch wiederholt aussprechen. Wird ein rechtswidriger Zustand nach Verhängung einer Busse aufrechterhalten, so kann die FMA diese Übertretung neuerlich bestrafen.

Art. 29 - Grundsatz

Abs. 1

Hier wird die subsidiäre Anwendbarkeit der Strafprozessordnung auf Strafverfahren wegen Missbrauchs einer Insiderinformation stipuliert. Primär sind die im Folgenden angeführten Spezialbestimmungen zu beachten.

Abs. 2

Durch die gegenständliche Bestimmung werden die im Folgenden angeführten Strafbestimmungen auch in Verfahren, in denen neben dem Verdacht des Missbrauchs einer Insiderinformation auch der einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art besteht, für anwendbar erklärt.

Art. 30 - Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren

Abs. 1

Die Marktmissbrauchsrichtlinie verlangt vermehrte Befugnisse der FMA im Strafverfahren (Art. 12 in Verbindung mit Art. 14 der Marktmissbrauchsrichtlinie). Dadurch soll insbesondere ihre Sachkompetenz im Verfahren besser zur Geltung kommen. Durch die gegenständliche Regelung wird Staatsanwaltschaft und Gericht ein flexibles Vorgehen ermöglicht, indem die Landespolizei – bei grundsätzlicher führender Zuständigkeit der FMA – immer dann mit Ermittlungen beauftragt werden kann, wenn dies auf Grund von Art, Umfang oder besonderen Umständen des Sachverhalts zweckmässig erscheint (z.B. bei Verbindungen zu anderen strafbaren Handlungen; Notwendigkeit von Grundrechtseingriffen, etc.). Das profunde kriminaltaktische und –technische Wissen der Landespolizei und ihre Erfahrungen sollen auch bei der Bekämpfung des Missbrauchs von Insiderinformationen bestmöglich genützt werden.

Abs. 2

Es gilt hervorzuheben, dass die FMA nach erfolgter Anzeige, neben den Ermittlungen zur unmittelbaren Feststellung des Sachverhalts und zur Aufklärung des Verdachts im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, weiterhin Befugnisse gemäss Art. 14 wahrnehmen kann.

Abs. 3

Entsprechend dem oben erwähnten Konzept der Marktmissbrauchsrichtlinie, wonach die zuständige Behörde (in Liechtenstein die FMA) als Leiterin der Ermittlungen beim Verdacht des Insiderhandels auftreten soll, ist der FMA zumindest Gelegenheit zur Teilnahme an jenen Ermittlungen zu geben, mit deren Vornahme die Landespolizei beauftragt wurde. Bei Gefahr im Verzug soll die FMA zumindest im Nachhinein von Ermittlungen und deren Ergebnissen informiert werden. Umgekehrt hat auch die FMA die Landespolizei über einen Verdacht des Miss-

brauchs einer Insiderinformation und die von ihr durchgeführten Ermittlungen und deren Ergebnisse zu verständigen.

Abs. 4

Die bedeutende Rolle der FMA im Ermittlungsverfahren erfordert ein jederzeitiges Einsichtsrecht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte in die Akten der FMA.

Art. 31 - Stellung der FMA im Strafverfahren

Abs. 1

In dieser Bestimmung wird die besondere Stellung der FMA im Strafverfahren geregelt, indem ihr die Stellung einer Privatbeteiligten eingeräumt wird.

Abs. 2

Hier werden der FMA – als Subsidiaranklägerin im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 StPO bzw. als Privatbeteiligte - zusätzliche Verfahrensrechte gewährt. Dabei ist insbesondere zu Abs. 2 Bst. a Folgendes zu bemerken:

Art 12 Abs. 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie zählt bestimmte Befugnisse auf, die der zuständigen Behörde zukommen müssen. Im Zusammenhang mit einem Strafverfahren wegen Insiderhandel sind hier die Akteneinsicht (lit. a), Vorladungen und Vernehmungen (lit. b), Ermittlungen vor Ort (lit. c), Anforderung bereits existierender Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen (lit. d) sowie die Beantragung der Beschlagnahme von Vermögenswerten (lit. g) zu nennen. Art 12 Abs. 1 Marktmissbrauchsrichtlinie regelt wiederum, wie diese Befugnisse ausgeübt werden können, nämlich direkt (lit. a), in Zusammenarbeit mit anderen Behörden (lit. b), durch Übertragung von Aufgaben an andere Behörden (lit. c) oder durch Anträge bei zuständigen Justizbehörden (lit. d). Diese Aufzählung ist alternativ zu verstehen. Der Richtlinie kann ferner entnommen wer-

den, dass diese Befugnisse in Abstimmung mit nationalen Verfahrensgrundsätzen zugeteilt werden sollen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung werden – in Verbindung mit Art. 14 – der FMA die in Art. 12 Abs. 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie angeführten Mindestbefugnisse zugewiesen, soweit sie mit den Grundsätzen des liechtensteinischen Strafverfahrensrechts in Einklang zu bringen sind. Im gerichtlichen Verfahren hat ausschliesslich die Staatsanwaltschaft im Sinne des verfassungsrechtlichen Anklagegrundsatzes in seiner materiellen Bedeutung Antragskompetenzen. Dies schliesst freilich nicht aus, dass sich die FMA mit entsprechend begründeten Anregungen an die Staatsanwaltschaft wendet.

Abs. 3

Die in § 31 Abs. 3 StPO normierte Vermutung des Rücktrittes von der Verfolgung gilt gegenüber der FMA als Anklägerin nicht.

Art. 32 - Zurücklegung der Anzeige und Rücktritt von der Verfolgung

Art. 32 und 33 dienen der umfassenden Information der FMA über den Verfahrensstand, sie sollen ihre Mitwirkung am Strafverfahren und damit die von der Marktmissbrauchsrichtlinie geforderte Stellung der FMA sichern sowie die Ausübung ihrer Tätigkeit im erforderlichen Ausmass ermöglichen. So sind der FMA von der Staatsanwaltschaft der Umstand der Zurücklegung der Anzeige, des Rücktritts von der Verfolgung sowie der Anklage ausserhalb der Hauptverhandlung oder in der Hauptverhandlung bei Abwesenheit der FMA samt den Gründen hiefür mitzuteilen.

Art. 33 – Zustellung von Strafantrag und Anklageschrift an die FMA

Aus den zu Art. 32 dargelegten Gründen ist der FMA ebenso jeder Strafantrag bzw. jede Anklageschrift wegen des Missbrauchs einer Insiderinformation zuzustellen.

Art. 34 - Verfahrenskosten

Abs. 1

Die gegenständliche Bestimmung unterscheidet zwei Klassen von Kosten der FMA im Zuge eines Strafprozesses. Die FMA soll in den Fällen, in denen sie als Privatbeteiligte oder Subsidiaranklägerin auftritt, nicht von dem damit verbundenen Kostenrisiko befreit werden.

Abs. 2

Zu den Kosten, die der FMA im Dienste der Strafjustiz erwachsen, gehören etwa jene Aufwendungen, die der FMA im Zuge von Ermittlungen entstehen, die sie im Auftrag der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts durchführt.

Art. 35 – Aufhebung bisherigen Rechts

Die Strafbestimmung des § 122a StGB wird durch Art. 26 des vorliegenden Gesetzesentwurfs ersetzt. § 122a StGB wird dementsprechend aufgehoben.

Art. 36 - Durchführungsverordnungen

Das hier vorgesehene Verordnungsrecht soll der Regierung den Erlass von Ausführungsregelungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf ermöglichen.

Art. 37 - Inkrafttreten

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll am Tage der Kundmachung in Kraft treten.

3.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

Die in Art. 5 Abs. 1 FMAG enthaltene taxative Aufzählung jener Gesetze, deren Vollzug der FMA obliegt, muss hinsichtlich des vorliegenden Marktmissbrauchsgesetzes erweitert werden.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1. GESETZ GEGEN MARKTMISSBRAUCH IM HANDEL MIT FINANZINSTRUMENTEN (MARKTMISSBRAUCHSGESETZ; MG)

Gesetz

vom …

gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz dient der Bekämpfung von Insidergeschäften und Marktmanipulation und bezweckt die Sicherstellung der Integrität der Finanzmärkte und des Vertrauens der Öffentlichkeit in Finanzinstrumente.

2) Es dient zudem der Umsetzung der

a) Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – 29a.01);

b) Richtlinie 2003/124/EG der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insider-Informationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – 29ab.01);

c) Richtlinie 2003/125/EG der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die sachgerechte Darbietung von Anlageempfehlungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – 29ac.01); und

d) Richtlinie 2004/72/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - Zulässige Marktpraktiken, Definition von Insider-Informationen in Bezug auf Warenderivate, Erstellung von Insider-Verzeichnissen, Meldung von Eigengeschäften und Meldung verdächtiger Transaktionen (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – 29f.01).

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt - unabhängig davon, ob das Geschäft selbst tatsächlich auf einem der folgenden Märkte getätigt wird oder nicht - für den börslichen und ausserbörslichen Handel mit jedem Finanzinstrument:

a) das zum Handel auf einem geregelten Markt in mindestens einem Mitgliedstaat zugelassen ist; oder

b) für das ein entsprechender Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt in mindestens einem Mitgliedstaat gestellt wurde.

2) Das Verbot von Insidergeschäften (Art. 4) gilt auch für jedes Finanzinstrument, das nicht zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, dessen Wert jedoch von einem Finanzinstrument im Sinne von Abs. 1 abhängt.

3) Dieses Gesetz findet auf Handlungen und Unterlassungen Anwendung, die in Liechtenstein vorgenommen oder begangen werden.

4) Dieses Gesetz gilt nicht für Geschäfte, die aus geld- oder wechselkurspolitischen Gründen oder im Rahmen der Verwaltung der öffentlichen Schulden von einem Mitgliedstaat, dem Europäischen System der Zentralbanken, einer nationalen Zentralbank oder einer anderen amtlich beauftragten Stelle oder einer für deren Rechnung handelnden Einrichtung getätigt werden.

Art. 3

Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) „Finanzinstrumente“:

1. übertragbare Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 30ca.01);
2. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;
3. Geldmarktinstrumente;

4. Finanzterminkontrakte (Futures) einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente;

5. Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreement);

6. Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien oder Aktienindexbasis (Equity-Swaps);

7. Kauf- und Verkaufsoptionen auf alle unter die Ziff. 1 bis 6 fallenden Instrumente einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente; dazu gehören insbesondere Devisen- und Zinsoptionen;

8. Warenderivate; und

9. alle sonstigen Instrumente, die zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde;

b) „geregelter Markt": ein Markt, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmässig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist;

c) „Person“: eine natürliche oder eine juristische Person;

d) „zuständige Behörde“: die nach Art. 11 der Richtlinie 2003/6/EG von den Mitgliedstaaten benannte zuständige Stelle;

e) „Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt”: eine Person, die:

1. einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten angehört; oder

2. als geschäftsführende Führungskraft zwar keinem der unter Ziff. 1 genannten Organe angehört, aber regelmässig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zum Emittenten hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige

Entwicklungen und Geschäftsperspektiven dieses Emittenten zu treffen;

f) „Person, die in enger Beziehung zu einer Person steht, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten Führungsaufgaben wahrnimmt":

1. der Ehegatte der Person, die diese Führungsaufgaben wahrnimmt, oder ein sonstiger Lebensgefährte, der nach einzelstaatlichem Recht einem Ehegatten gleichgestellt ist;

2. ein nach einzelstaatlichem Recht unterhaltsberechtigtes Kind der Person, die diese Führungsaufgaben wahrnimmt;

3. ein sonstiges Familienmitglied der Person, die diese Führungsaufgaben wahrnimmt, das vor dem betreffenden Geschäft für die Dauer von mindestens einem Jahr mit diesem in einem Haushalt gelebt hat; oder

4. eine juristische Person, treuhänderisch tätige Einrichtung oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine Person nach Bst. e oder nach den Ziff. 1 bis 3 wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen;

g) „Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen": insbesondere Wertpapierfirmen und Kreditinstitute;

h) „Wertpapierfirma": eine juristische Person im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 30ca.01);

i) „Kreditinstitut": ein Unternehmen im Sinne von Art. 1 Ziff. 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – 14.01); und

k) „Mitgliedstaat“: ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2003/6/EG und der hierzu ergangenen Durchführungsrechtsakte ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Marktmissbrauch

A. Missbrauch von Insiderinformationen

Art. 4

Verbot von Insidergeschäften

1) Es ist verboten:

a) unter Verwendung einer Insiderinformation (Art. 5) Finanzinstrumente zu kaufen, zu verkaufen oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf anzubieten oder zu empfehlen; oder

b) eine Insiderinformation, ohne dazu verpflichtet zu sein, einem Dritten zugänglich zu machen.

2) Das Verbot nach Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Handel mit eigenen Aktien (Erwerb und Veräusserung) im Rahmen von Rückkaufprogrammen und auf Kursstabilisierungsmassnahmen für ein Finanzinstrument, wenn derartige Transaktionen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der

Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – 29aa.01) erfolgen.

Art. 5

Insiderinformation

1) Insiderinformation ist eine nicht öffentlich bekannte, genaue Information, die:

a) direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft; und

b) geeignet ist, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen; eine solche Eignung ist gegeben, wenn ein verständiger Anleger die Information wahrscheinlich als Teil seiner Anlageentscheidungen berücksichtigen würde.

2) Eine Information gilt dann als genau, wenn sie:

a) eine Reihe von bereits vorhandenen oder solchen Tatsachen und Ereignissen erfasst, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden; und

b) darüber hinaus bestimmt genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Tatsachen oder Ereignisse auf die Kurse von Finanzinstrumenten oder damit verbundenen derivativen Finanzinstrumenten zulässt.

3) In Bezug auf Warenderivate ist eine Insiderinformation eine nicht öffentlich bekannte, genaue Information:

a) die direkt oder indirekt ein oder mehrere solcher Derivate betrifft; und

b) von der Teilnehmer an Märkten, auf denen solche Derivate gehandelt werden, erwarten würden, dass sie diese Informationen in Übereinstimmung mit der zulässigen Praxis an den betreffenden Märkten erhalten würden.

4) Informationen gemäss Abs. 3 Bst. b sind Informationen, die:

a) den Teilnehmern auf solchen Märkten regelmässig zur Verfügung gestellt werden; oder

b) in Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Handelsregeln, Verträgen oder Regeln, die auf dem Markt, auf dem die Warenderivate gehandelt werden, bzw. auf der jeweils zugrunde liegenden Warenbörse üblich sind, öffentlich bekannt gegeben werden müssen.

5) Für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen betreffend Finanzinstrumente beauftragt sind, bedeutet Insiderinformation auch eine Information nach Abs. 1 bis 4, die von einem Kunden mitgeteilt wurde und sich auf die noch nicht erledigten Aufträge des Kunden bezieht.

B. Marktmanipulation

Art. 6

Verbot der Marktmanipulation

1) Es ist verboten:

a) Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge vorzunehmen, die:

1. falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Finanzinstrumenten, die Nachfrage danach oder ihren Kurs geben oder geben könnten; oder

2. den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente durch eine Person oder mehrere, in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflussen, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wird;

b) Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Täuschungshandlungen vorzunehmen; oder

c) Informationen über die Medien einschliesslich Internet oder auf anderem Wege zu verbreiten, die falsche oder irreführende Signale in Bezug auf Finanzinstrumente geben oder geben könnten, unter anderem durch Verbreitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten, wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren. Bei Journalisten, die in Ausübung ihres Berufs handeln, ist eine solche Verbreitung von Informationen unter Berücksichtigung der für ihren Berufsstand geltenden Regeln zu beurteilen, es sei denn, dass diese Personen aus der Verbreitung der betreffenden Informationen direkt oder indirekt einen Nutzen ziehen oder Gewinne schöpfen.

2) Das Verbot nach Abs. 1 Bst. a gilt nicht, wenn die Handlung mit der zulässigen Marktpraxis auf dem betreffenden geregelten Markt oder in dem betreffenden ausserbörslichen Handel vereinbar ist und der Handelnde hierfür legitime Gründe hat. Als zulässige Marktpraxis gelten nur solche Gepflogenheiten, die auf einem oder mehreren Finanzmärkten nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können und von der FMA als solche anerkannt werden. Eine Marktpraxis, insbesondere eine neue oder sich entwickelnde Marktpraxis, ist nicht bereits deshalb unzulässig, weil sie zuvor nicht ausdrücklich anerkannt wurde.

3) Das Verbot nach Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Handel mit eigenen Aktien (Erwerb und Veräusserung) im Rahmen von Rückkaufprogrammen

und die Kursstabilisierungsmassnahmen für ein Finanzinstrument, wenn derartige Transaktionen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 erfolgen.

4) Die Regierung regelt mit Verordnung das Nähere insbesondere über:

a) die Umstände, die bei der Beurteilung der Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge als Marktmanipulation zu berücksichtigen sind; und

b) das Konsultationsverfahren und die Bekanntgabe der Entscheidung hinsichtlich der Anerkennung einer Marktpraxis sowie die Faktoren, die bei der Beurteilung einer Marktpraxis zu berücksichtigen sind.

C. Meldung und Veröffentlichung von Geschäften

Art. 7

Melde- und Veröffentlichungspflichten

1) Personen, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten mit Sitz im Inland Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie gegebenenfalls in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen sind verpflichtet:

a) alle von ihnen getätigten Geschäfte auf eigene Rechnung mit Aktien des Emittenten oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, der FMA zu melden; und

b) eine Meldung nach Bst. a unverzüglich zu veröffentlichen.

2) Die Meldung an die FMA hat innerhalb von fünf Werktagen nach dem Tag des Abschlusses zu erfolgen, kann jedoch aufgeschoben werden, bis die Gesamt-Abschlusssumme der Geschäfte nach Abs. 1 den Betrag von 7 500 Franken erreicht. Wird dieser Betrag am Ende des Kalenderjahres nicht erreicht, kann die Meldung unterbleiben.

3) Bei der Ermittlung der Gesamt-Abschlusssumme sind die nach Abs. 1 getätigten Geschäfte von Personen, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten mit Sitz im Inland Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie von Personen, die mit diesen in enger Beziehung stehen, zusammenzurechnen.

4) Die Regierung regelt mit Verordnung das Nähere insbesondere über den Inhalt und die Form der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b.

Art. 8

Inhalt der Meldung

Die Meldung nach Art. 7 hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

a) den Namen der Person, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten Führungsaufgaben wahrnimmt, oder den Namen der Person, die zu einer solchen Person in enger Beziehung steht;

b) den Grund für die Meldepflicht;

c) die Bezeichnung des betreffenden Emittenten;

d) die Beschreibung des Finanzinstruments;

e) die Art des Geschäfts (z.B. An- oder Verkauf);

f) das Abschlussdatum und den Ort, an dem das Geschäft getätigt wurde; und

g) den Preis und das Geschäftsvolumen.

D. Meldung von Verdachtsfällen

Art. 9

Meldepflicht und Mitteilungsverbot

1) Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, haben bei der Feststellung von Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass mit einem Geschäft über Finanzinstrumente gegen das Verbot von Insidergeschäften (Art. 4) oder das Verbot der Marktmanipulation (Art. 6) verstossen wird, diese innerhalb von fünf Werktagen der FMA zu melden. Die Meldepflicht besteht unbeschadet des Art. 2 Abs. 3 für die zuvor genannten Personen, die in Liechtenstein ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben. Gegebenenfalls teilt die FMA ihr gemeldete verdächtige Geschäfte unverzüglich den für die betreffenden geregelten Märkte zuständigen Behörden mit.

2) Die Personen, die eine Meldung bei der FMA erstatten, dürfen niemand anderen, insbesondere nicht die Personen, in deren Auftrag die Transaktionen ausgeführt wurden oder mit diesen Personen in Beziehung stehende Personen, über die erfolgte Meldung unterrichten. Ein Schadenersatzanspruch aus dem Umstand des Unterbleibens dieses Unterrichtens besteht nicht, sofern in gutem Glauben gehandelt wurde. Fahrlässigkeit schadet dem guten Glauben nicht.

3) Die FMA darf niemand anderen, insbesondere nicht den Personen, in deren Auftrag die Transaktionen ausgeführt wurden, den Namen der Person, die diese Transaktionen gemeldet hat, mitteilen, wenn es der meldenden Person schaden würde oder könnte.

4) Eine bei der FMA erstattete Meldung gilt nicht als Verletzung etwaiger vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelter Bekannt-

machungsbeschränkungen und entbindet die Person, die die Meldung erstattet hat, von der Haftung für Schadenersatz, sofern sie in gutem Glauben gehandelt hat. Fahrlässigkeit schadet dem guten Glauben nicht.

5) Die Regierung regelt mit Verordnung das Nähere insbesondere über die Übermittlung einer Verdachtsmeldung an die zuständige Behörde.

6) Die FMA kann Richtlinien hinsichtlich jener Tatsachen erlassen, die den Verdacht begründen, dass mit einem Geschäft über Finanzinstrumente gegen das Verbot von Insidergeschäften (Art. 4) oder das Verbot der Marktmanipulation (Art. 6) verstossen wird.

Art. 10

Inhalt und Form der Meldung

1) Die meldepflichtigen Personen haben der FMA insbesondere folgende Angaben zu übermitteln:

a) eine Beschreibung der Geschäfte einschliesslich der Art des Auftrags (z.B. Limitauftrag, Bestens-Auftrag oder sonstige Auftragsmerkmale) und Art des Handels (z.B. Blocktrade);

b) die Gründe für den Verdacht auf Marktmissbrauch;

c) Angaben zum Zweck der Identifizierung der Personen, in deren Auftrag die Geschäfte ausgeführt wurden, sowie sonstiger an diesen Geschäften beteiligter Personen;

d) die Funktion, in welcher die der Meldepflicht unterliegende Person handelt (z.B. in eigenem Namen oder im Auftrag Dritter); und

e) sonstige Angaben, die für die Prüfung der verdächtigen Transaktionen von Belang sein können.

2) Sind diese Angaben zum Zeitpunkt der Meldung nicht verfügbar, so sind zumindest die Gründe anzugeben, welche die Meldung erstattende Person zu der Vermutung veranlassen, es könne sich bei den Geschäften um Insidergeschäfte oder um eine Marktmanipulation handeln. Die übrigen Angaben sind der FMA mitzuteilen, sobald sie vorliegen.

3) Die Meldung kann auf postalischem oder elektronischem Wege, per Telefax oder telefonisch erfolgen, wobei im Falle einer telefonischen Mitteilung eine schriftliche Bestätigung nachzureichen ist.

E. Analyse von Finanzinstrumenten

Art. 11

Pflichten bei der Erstellung von Finanzanalysen

1) Personen, die im Rahmen ihrer Berufs- oder Geschäftstätigkeit eine Information über Finanzinstrumente oder deren Emittenten erstellen, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthält und einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden soll (Finanzanalyse), sind zu der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verpflichtet.

2) Die Finanzanalyse darf nur weitergegeben oder öffentlich verbreitet werden, wenn:

a) sie sachgerecht erstellt und dargeboten wird; und

b) die Identität der Person, die für die Weitergabe oder die Verbreitung der Finanzanalyse verantwortlich ist, und die Umstände oder Beziehungen, die bei den Erstellern, den für die Erstellung verantwortlichen juristischen Personen

oder mit diesen verbundenen Unternehmen Interessenkonflikte begründen können, zusammen mit der Finanzanalyse offen gelegt werden.

3) Eine Zusammenfassung einer von einem Dritten erstellten Finanzanalyse darf nur weitergegeben werden, wenn:

a) der Inhalt der Finanzanalyse klar und nicht irreführend wiedergegeben wird; und

b) in der Zusammenfassung auf das Ausgangsdokument sowie auf den Ort verwiesen wird, an dem die mit dem Ausgangsdokument verbundene Offenlegung nach Abs. 2 unmittelbar und leicht zugänglich ist, sofern diese Angaben öffentlich verbreitet wurden.

4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Journalisten, sofern diese einer mit den Regelungen der Abs. 1 bis 3 sowie des Art. 12 vergleichbaren Selbstregulierung einschliesslich wirksamer Kontrollmechanismen unterliegen.

5) Die Regierung regelt mit Verordnung das Nähere insbesondere über:

a) die sachgerechte Erstellung und Darbietung einer Finanzanalyse und deren Weitergabe; und

b) die Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können und deren Offenlegung.

Art. 12

Mitteilungspflicht

1) Personen, die in Ausübung ihres Berufes oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für die Erstellung von Finanzanalysen oder deren Weitergabe in Liechtenstein verantwortlich sind, haben dies der FMA unverzüglich mitzuteilen.

Die Einstellung dieser Tätigkeit ist ebenfalls anzuzeigen. Art. 11 Abs. 4 findet sinngemäss Anwendung.

2) Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

a) den Namen oder die Firma sowie die Anschrift des Mitteilungspflichtigen; und

b) Angaben darüber, ob bei mit dem Mitteilungspflichtigen verbundenen Unternehmen Tatsachen vorliegen, die Interessenkonflikte begründen können.

3) Änderungen der Daten und Sachverhalte nach Abs. 2 sind der FMA innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

III. Organisation und Durchführung

A. Aufsicht

Art. 13

Zuständige Behörde

Die FMA überwacht vorbehaltlich der Zuständigkeit der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

Art. 14

Befugnisse

1) Die FMA ist im Rahmen ihrer Aufsicht insbesondere berechtigt:

a) Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien davon anzufordern;

b) von jedermann Auskünfte - insbesondere Angaben betreffend Bestandsveränderungen in Finanzinstrumenten, Auskünfte über die Identität weiterer Personen, insbesondere der Auftraggeber und der aus Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen - zu verlangen, und, falls notwendig, eine Person vorzuladen und zu vernehmen;

c) Ermittlungen vor Ort durchzuführen;

d) bereits zum Akt genommene Ergebnisse der Überwachung einer Telekommunikation einzusehen und Kopien davon anzufordern;

e) vorzuschreiben, dass Praktiken, die gegen dieses Gesetz verstossen, unterbunden werden;

f) den Handel mit den betreffenden Finanzinstrumenten zeitweilig zu untersagen;

g) Vermögenswerte in einem Verfahren wegen Marktmanipulation (Art. 28 Abs. 1) für verfallen zu erklären; oder

h) eine gemäss diesem Gesetz gebotene Veröffentlichung oder Meldung auf Kosten des Pflichtigen vorzunehmen, wenn die Veröffentlichungs- oder Meldepflicht nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird.

2) In einem Verfahren wegen Marktmanipulation (Art. 28 Abs. 1) kann die FMA für die Dauer des Verfahrens ein Verbot der Ausübung einer Berufstätigkeit des Beschuldigten verhängen, wenn:

a) der Beschuldigte dringend tatverdächtig ist;

b) diese Berufstätigkeit mit dem vom Verfahren betroffenen Delikt in Zusammenhang steht; und

c) die Gefahr besteht, der Beschuldigte könnte die Tat wiederholen.

3) Die FMA kann Amtshandlungen, die wegen Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes gesetzt wurden, nach Massgabe der Bst. a bis c öffentlich bekannt geben:

a) im Falle einer Amtshandlung in einem laufenden Verfahren ist die Nennung der Namen der betroffenen Beteiligten zu unterlassen, es sei denn, diese sind bereits öffentlich bekannt oder es besteht ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der Namen;

b) im Falle der Verhängung einer Sanktion können die Namen der Personen oder Unternehmen, gegen welche die Sanktion verhängt wurde, die Namen der Unternehmen, für welche die sanktionierten Personen verantwortlich sind, sowie die verhängte Sanktion öffentlich bekannt gegeben werden; und

c) von der öffentlichen Bekanntgabe ist abzusehen, wenn sie:

   1. die Stabilität der Finanzmärkte erheblich gefährden würde;

   2. zu einem unverhältnismässigen Schaden bei einem betroffenen Beteiligten führen würde; oder

   3. die Durchführung eines Verfahrens oder Massnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

4) Die FMA darf ihr mitgeteilte personenbezogene Daten nur zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben und für Zwecke der Amtshilfe nach Massgabe der Art. 16 bis 22 bearbeiten.

Art. 15

Verschwiegenheitspflicht

1) Die bei der FMA Beschäftigten und die von der FMA beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr bei der FMA beschäftigt sind oder ihre Tätigkeit beendet ist.

2) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von Abs. 1 liegt nicht vor, wenn:

a) Tatsachen zu Zwecken dieses Gesetzes an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden;

b) Tatsachen im Rahmen der Zusammenarbeit nach Art. 17 bis 22 an die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten weitergegeben werden; oder

c) Tatsachen im Rahmen des Art. 14 Abs. 3 öffentlich bekannt gegeben werden.

B. Amtshilfe

1. Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden

Art. 16

Grundsatz

Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit dies zur Bekämpfung des Marktmissbrauchs erforderlich ist.

2. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten

Art. 17

Grundsatz

1) Die FMA arbeitet mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen, wenn dies zur Bekämpfung des Marktmissbrauchs erforderlich ist.

2) Sie hat den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe zu leisten und kann ihrerseits Amtshilfe in Anspruch nehmen.

3) Sie teilt den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Verstösse mit (Art. 19), tauscht mit ihnen Informationen aus (Art. 20) und arbeitet mit ihnen bei Ermittlungen vor Ort (Art. 21) zusammen.

4) Weitere die FMA betreffende Vorschriften über die internationale Zusammenarbeit in anderen Gesetzen sowie die Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes bleiben vorbehalten.

5) Die FMA kann zur Beschaffung der im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erforderlichen Informationen von ihren Befugnissen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis c Gebrauch machen.

6) Über die Zusammenarbeit im Rahmen der Art. 17 bis 21 befindet die FMA unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe des Art. 18 Abs. 2. Gegen Anordnungen der FMA im Rahmen der Art. 17 bis 21 ist kein Rechtsmittel zulässig.

Art. 18

Ablehnung der Zusammenarbeit

1) Wird einem Ersuchen der FMA nach Art. 19 und 20 nicht innerhalb angemessener Frist Folge geleistet oder wird es ohne hinreichende Gründe abgelehnt, kann die FMA den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden hiervon in Kenntnis setzen.

2) Die FMA kann ein Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats nach Art. 20 bis 21 nur ablehnen, wenn:

a) hierdurch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Liechtensteins beeinträchtigt werden könnte;

b) aufgrund desselben Sachverhaltes gegen die betreffenden Personen bereits ein Verfahren vor einem liechtensteinischen Gericht anhängig ist; oder

c) aufgrund desselben Sachverhaltes gegen die betreffenden Personen bereits ein rechtskräftiges Urteil eines liechtensteinischen Gerichts ergangen ist.

3) Lehnt die FMA ein Ersuchen nach Art. 20 bis 21 aufgrund der Bestimmung des Abs. 2 ab, so teilt sie dies der ersuchenden zuständigen Behörde unverzüglich mit und legt die Gründe dar. Im Fall einer Ablehnung nach Abs. 2

Bst. b und c sind genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder das rechtskräftige Urteil zu übermitteln.

Art. 19

Mitteilung von Verstössen

1) Hat die FMA begründeten Anlass zur Vermutung, dass Verstösse gegen die Richtlinie 2003/6/EG im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erfolgen oder erfolgt sind, so hat sie dies der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats so genau wie möglich mitzuteilen.

2) Erhält die FMA eine entsprechende Mitteilung von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats, so hat sie geeignete Massnahmen zu ergreifen. Die FMA unterrichtet die benachrichtigende Behörde über die Ergebnisse.

Art. 20

Informationsaustausch

1) Die FMA kann die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind.

2) Die FMA hat vorbehaltlich Art. 18 den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen alle Informationen zu übermitteln, die zur Bekämpfung des Marktmissbrauchs notwendig sind. Ist die FMA nicht in der Lage, die angeforderte Information unverzüglich zu liefern, so hat sie der ersuchenden zuständigen Behörde die Gründe hierfür mitzuteilen.

3) Die der FMA von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten übermittelten Informationen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäss Art. 15.

4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen im Rahmen von hängigen Strafverfahren dürfen die zuständigen Behörden die im Rahmen der Abs. 1 und 2 ausgetauschten Informationen ausschliesslich in Erfüllung des in Art. 17 Abs. 1 genannten Zwecks sowie in mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden. Gibt jedoch die zuständige Behörde, die die Information übermittelt hat, ihre Zustimmung, so dürfen die Informationen auch zu anderen Zwecken verwendet oder den zuständigen Behörden anderer Staaten übermittelt werden.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 21

Ermittlungen vor Ort

1) Die FMA kann die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, in dessen Hoheitsgebiet Ermittlungen durchzuführen. Ferner kann sie darum ersuchen, dass es ihrem eigenen Personal gestattet wird, das Personal der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats bei den Ermittlungen zu begleiten.

2) Die FMA hat vorbehaltlich Art. 18 Ersuchen der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten im Sinne von Abs. 1 zu entsprechen.

3) Die Ermittlungen unterliegen dabei vollumfänglich der Kontrolle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfinden.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

3. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Drittstaaten

Art. 22

Informationsaustausch mit Drittstaaten

1) Die FMA kann die zuständigen Behörden von Drittstaaten um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind.

2) Die FMA kann mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten Informationen austauschen, wenn:

a) die Informationen zur Bekämpfung des Marktmissbrauchs erforderlich sind; und

b) die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörde des Drittstaats einer Art. 15 gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

3) Die FMA kann ein Ersuchen im Sinne von Abs. 2 der zuständigen Behörde eines Drittstaates ablehnen, wenn:

a) hierdurch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Liechtensteins beeinträchtig werden könnte;

b) aufgrund desselben Sachverhalts gegen die betreffende Person bereits ein Verfahren vor einem liechtensteinischen Gericht anhängig ist; oder

c) aufgrund desselben Sachverhalts gegen die betreffende Personen bereits ein rechtskräftiges Urteil eines liechtensteinischen Gerichts ergangen ist.

4) Ist die FMA nicht in der Lage, die angeforderte Information zu liefern, so hat sie der ersuchenden zuständigen Behörde die Gründe hierfür mitzuteilen.

5) Die der FMA von den zuständigen Behörden von Drittstaaten übermittelten Informationen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäss Art. 15.

6) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen im Rahmen von hängigen Strafverfahren dürfen die zuständigen Behörden die im Rahmen der Abs. 1 und 2 ausgetauschten Informationen ausschliesslich zur Bekämpfung des Marktmissbrauchs sowie in mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden. Gibt jedoch die zuständige Behörde, die die Information übermittelt hat, ihre Zustimmung, so dürfen die Informationen auch zu anderen Zwecken verwendet oder den zuständigen Behörden anderer Staaten übermittelt werden.

7) Weitere die FMA betreffende Vorschriften über die internationale Zusammenarbeit in anderen Gesetzen sowie die Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes bleiben vorbehalten.

8) Die FMA kann zur Beschaffung der im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten erforderlichen Informationen von ihren Befugnissen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis c Gebrauch machen.

9) Über die Zusammenarbeit im Rahmen des Abs. 2 befindet die FMA unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe des Abs. 3. Gegen Anordnungen der FMA im Rahmen dieses Artikels ist kein Rechtsmittel zulässig.

10) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

C. Veröffentlichung von Statistiken

Art. 23

Grundsatz

Öffentliche Stellen haben bei der Veröffentlichung von Statistiken, die zu einer erheblichen Einwirkung auf die Finanzmärkte geeignet sind, sachgerecht und transparent vorzugehen. Insbesondere muss dabei gewährleistet sein, dass hierbei keine Informationsvorsprünge Dritter erzeugt werden können.

IV. Rechtsmittel und Verfahren

Art. 24

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission erhoben werden. Vorbehalten bleiben Art. 17 Abs. 6 und Art. 22 Abs. 9.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 25

Verfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet auf das Verfahren das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

V. Strafen und Sonderbestimmungen für das Strafverfahren

A. Strafen

Art. 26

Missbrauch einer Insiderinformation

1) Wer als Insider entgegen Art. 4 eine Insiderinformation mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist vom Landgericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wenn durch die Tat ein 75 000 Franken übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird, jedoch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Wer, ohne Insider zu sein, eine Insiderinformation, die ihm mitgeteilt wurde oder sonst bekannt geworden ist, entgegen Art. 4 mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist vom Landgericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn durch die Tat ein 75 000 Franken übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird, jedoch mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

3) Wer sonst als Insider oder ohne Insider zu sein eine Information in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis davon, dass es sich um eine Insider-Information handelt, entgegen Art. 4, jedoch ohne den Vorsatz, sich oder einem

Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, verwendet, ist vom Landgericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

4) Insider ist, wer Zugang zu einer Insiderinformation hat:

a) als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten;

b) durch seine Beteiligung am Kapital des Emittenten;

c) dadurch, dass er aufgrund seiner Arbeit, seines Berufes oder seiner Aufgaben Zugang zu der betreffenden Information hat; oder

d) durch die Begehung strafbarer Handlungen.

5) Handelt es sich bei einem Insider im Sinne des Abs. 4 um eine juristische Person, so gelten jene natürlichen Personen als Insider, die am Beschluss, das Geschäft für Rechnung der juristischen Person zu tätigen, beteiligt sind.

Art. 27

Verletzung der Verschwiegenheitspflicht

Wer Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, entgegen Art. 15 unbefugt offenbart oder verwertet, ist vom Landgericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Art. 28

Marktmanipulation und weitere Verwaltungsübertretungen

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wer Marktmanipulation (Art. 6) betreibt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Der Versuch ist strafbar. Ein erzielter Vermögensvorteil ist von der FMA als verfallen zu erklären.

2) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft, wer:

a) entgegen Art. 7 und 8 eine Mitteilung oder Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht nachholt;

b) entgegen Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 eine Verdachtsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht;

c) entgegen Art. 9 Abs. 2 jemanden anderen über die erfolgte Meldung nach Art. 9 Abs. 1 unterrichtet;

d) entgegen Art. 11 Abs. 2 eine Finanzanalyse weitergibt oder öffentlich verbreitet oder entgegen Art. 11 Abs. 3 eine Zusammenfassung einer Finanzanalyse weitergibt;

e) entgegen Art. 12 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet;

f) einer von der FMA nach Art. 14 angeordneten Massnahme zuwiderhandelt oder nicht nachkommt; oder

g) gegen eine Verpflichtung einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung verstösst.

B. Sonderbestimmungen für das Strafverfahren wegen Missbrauchs einer Insiderinformation

Art. 29

Grundsatz

1) Soweit im Folgenden nicht etwas anderes angeordnet wird, gelten für das Strafverfahren wegen Missbrauchs einer Insiderinformation die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO).

2) Die besonderen Vorschriften für das Strafverfahren wegen Missbrauchs einer Insiderinformation gelten auch für das Verfahren wegen einer Tat, bei welcher zugleich der Verdacht des Missbrauchs einer Insiderinformation und der einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art besteht.

Art. 30

Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren

1) Die Staatsanwaltschaft und das Gericht haben grundsätzlich die FMA mit Ermittlungen im Rahmen ihrer Befugnisse nach Art. 14 zur Aufklärung des Verdachts des Missbrauchs einer Insiderinformation zu beauftragen. Sie sind aber auch berechtigt, die Landespolizei zu beauftragen, wenn dies aufgrund der durchzuführenden Ermittlungen, insbesondere im Hinblick auf deren Art oder Umfang, zweckmässig erscheint. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn es sich um die Durchführung von Beschlagnahmen, Festnahmen oder Durchsuchungen handelt. Gleiches gilt, wenn der Sachverhalt auch den Tatbestand einer anderen mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung erfüllen könnte.

2) Sobald eine bestimmte Person des Missbrauchs einer Insiderinformation verdächtig ist, hat die FMA Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Ermittlungen zur unmittelbaren Feststellung des Sachverhalts und zur Aufklärung des Verdachts hat sie – unbeschadet der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach Art. 14 – nur soweit durchzuführen, als sie damit durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht beauftragt wird.

3) Wurde die Landespolizei mit Ermittlungen beauftragt, so ist der FMA Gelegenheit zur Teilnahme an den Ermittlungen zu geben. Sind jedoch bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Amtshandlungen durchzuführen, so ist die FMA ohne unnötigen Aufschub von den Ermittlungen der Landespolizei zu verständigen und ihr Gelegenheit zu geben, sich von deren Ergebnissen Kenntnis zu verschaffen. Umgekehrt hat auch die FMA der Landespolizei Gelegenheit zu geben, sich von den Ergebnissen der von der FMA durchgeführten Ermittlungen Kenntnis zu verschaffen.

4) Die FMA hat der Staatsanwaltschaft und dem Gericht jederzeit Akteneinsicht zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 31

Stellung der FMA im Strafverfahren

1) Der FMA kommt im Strafverfahren wegen Missbrauchs einer Insiderinformation die Stellung einer Privatbeteiligten zu.

2) Als Anklägerin an Stelle der Staatsanwaltschaft und als Privatbeteiligte hat die FMA ausser den Rechten, die einem Verletzten sonst zukommen, noch folgende Rechte:

a) sie kann im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft gerichtliche Entscheidungen bekämpfen und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen;

b) die Anberaumung von Haftverhandlungen und von mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren ist ihr mitzuteilen; und

c) ihre Vertreter können bei Haftverhandlungen und bei mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren das Wort ergreifen und Anträge stellen.

3) Die Vermutung des Rücktrittes von der Verfolgung (§ 31 Abs. 3 StPO) ist gegenüber der FMA als Anklägerin ausgeschlossen.

Art. 32

Zurücklegung der Anzeige und Rücktritt von der Verfolgung

Legt die Staatsanwaltschaft die Anzeige wegen des Verdachts des Missbrauchs einer Insiderinformation zurück oder tritt sie von einer weiteren Verfolgung des Missbrauchs einer Insiderinformation zurück, so hat sie die Gründe hierfür der FMA sogleich mitzuteilen.

Art. 33

Zustellung von Strafantrag und Anklageschrift an die FMA

Jeder Strafantrag und jede Anklageschrift wegen Missbrauchs einer Insiderinformation ist auch der FMA zuzustellen. Die Staatsanwaltschaft hat dem Gericht auch eine Ausfertigung des Strafantrages beziehungsweise der Anklageschrift für die FMA zu überreichen.

Art. 34

Verfahrenskosten

1) Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören auch die Auslagen, die der FMA als Privatbeteiligte oder Anklägerin an Stelle der Staatsanwaltschaft erwachsen. Sie fallen nicht unter die Pauschalkosten.

2) Die Kosten, die der FMA im Dienste der Strafjustiz erwachsen, sind bei der Bestimmung des Pauschalkostenbeitrages zu berücksichtigen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 122a des Strafgesetzbuches (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 64, wird aufgehoben.

Art. 36

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

2. ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES (FMAG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. u (neu)

u) Gesetz gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz)

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Marktmissbrauchsgesetz vom … in Kraft.